



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 28. JULI 2008

STAATSANZEIGER

NR. 27 / SEITE 1213

Hinweis

Die Staatszeitung unterbricht während der Sommerpause ihr Erscheinen.

Die nächste Ausgabe erscheint als Nr. 29 am 11. August 2008.

Der Staatsanzeiger erscheint in weiterlaufender Nummerierung und wird auch während der Sommerpause regelmäßig zugestellt.

Die Redaktion

I N H A L T

Seite	Seite	Seite
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		
Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle (Wettannahmestelle „Russo“, 67227 Frankenthal) 1213	Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Genehmigung der Altölrecyclinganlage der Firma ELLÖL GmbH in Bubenheim) 1216	Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre 1228
Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für den Totalisator 2008 (Wettannahme „Russo“, 67227 Frankenthal) 1213	Hochschulen	Sonstige Veröffentlichungen
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge „Bachelor of Science“ „Biomathematik“ und „Wirtschaftsmathematik“ an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen 1217	Bekanntmachung der Verlegung der Niederlassung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. (FH) Elmar Neuroth) 1233
Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Energiewirtschaftliches Verfahren zur Genehmigung des Neubaus des Mastes Nr. 133 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen dem Umspannwerk (UW) Mutterstadt und dem UW Otterbach auf dem Gebiet der Gemeinde Gölheim, Gemarkung Dreisen, Flurstück 999 (Aktenzeichen: 21-70.0-027-2007) 1214	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge „Bachelor of Science“ „Medizintechnik und Sportmedizinische Technik“, „Optik und Lasertechnik“ und „Mess- und Sensortechnik“ an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen 1218	Akademische Lehrkrankenhäuser Bekanntmachung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz - Fachbereich Medizin 1233
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ und den Master-Studiengang „Soziale Arbeit - Beratung und Steuerung“ an der Katholischen Fachhochschule Mainz 1218	Auflösung des Vereins „Arbeitsgemeinschaft Privater Ambulanter PflegeDienste e.V. Region Mainz“ 1234
Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Wöllstein (VG Wöllstein; LK Alzey-Worms), zugunsten der VG Wöllstein 1214		Auflösung des Vereins „Unteroffizierheimgesellschaft Flugplatz Mendig e.V.“ 1234
		Öffentliche Ausschreibungen 1234
		Stellenausschreibungen 1235
		Bekanntmachungen der Gerichte 1239

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

5741.

Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle (Wettannahmestelle „Russo“, 67227 Frankenthal)

Mit Bescheid vom 11. Juli 2008, Az.: 451-101-33/08, ist der German Tote GmbH & Co. KG, Rennbahnstraße 154, 50737 Köln, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Riko Luiking, nach § 2 Rennwett- und Lotteriesetz (RWLG) die Erlaubnis zur Vermittlung von Pferdewetten in den französischen Totalisator von Pari Mutuel Urbain (PMU),

in den englischen Totalisator des Horserace Totalisator Board (Tote), in den schwedischen Totalisator des AB Trav och Galopp, Swedisch Horseracing Totalisator Board, in den irischen Totalisator von Tote Ireland Limited, in den südafrikanischen Totalisator von Phumelela Gaming and Leisure Limited und in den US-amerikanischen Totalisator von MEC, Global Wagering Solutions, Delaware, in den Geschäftsräumen der **Wettannahmestelle „Russo“** des Hamburger Renn-Club e.V., **Pilgerstraße 21, 67227 Frankenthal**, erteilt worden. Die Erlaubnis gilt bis zum Ablauf des **31. Dezember 2008**.

Trier, den 14. Juli 2008

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Birgit Balzer-Ludes

5742.

Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für den Totalisator 2008 (Wettannahme „Russo“, 67227 Frankenthal)

Dem Hamburger Renn-Club e.V., Rennbahnstraße 96, 22111 Hamburg, wurde gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriesetzes mit Bescheid vom 11. Juli 2008 die Erlaubnis zum Betrieb der **Wettannahme „Russo“, Pilgerstraße 21, 67227 Frankenthal**, erteilt. Die Erlaubnis gilt bis zum Ablauf des **31. Dezember 2008**.

Trier, den 14. Juli 2008

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Birgit Balzer-Ludes

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

5743.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Genehmigung des Neubaus des Mastes Nr. 133 der 110 kV-Hochspannungsfreileitung zwischen dem Umspannwerk (UW) Mutterstadt und dem UW Otterbach auf dem Gebiet der Gemeinde Göllheim, Gemarkung Dreisen, Flurstück 999 (Aktenzeichen: 21-70.0-027-2007)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung des Neubaus des Einzelmastes Nr. 133 in oben genanntem Bereich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Pfalzwerke AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 14. Juli 2008

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Michael Schmidt

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

5744.

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Wöllstein (VG Wöllstein; LK Alzey-Worms), zugunsten der VG Wöllstein

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und der §§ 13 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004 S. 54 ff), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch Flexibilisierung landesrechtlicher Standards vom 5. April 2005 (GVBl. 2005, S. 98), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße, Zentralre-

ferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, als zuständige obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Zweck und Einteilung

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Brunnen 2 und 4 in Wöllstein zugunsten der VG Wöllstein - nachfolgend Wasserversorgungsunternehmen genannt - nachstehend beschriebenes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

2 Fassungsgebiete (Zone I)

1 Engere Schutzzone (Zone II)

1 Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zonen sind entsprechend im Lageplan M 1 : 25.000 und den Lageplänen M 1 : 5000 und M 1 : 2000 wie folgt dargestellt:

blaue Umrandung = Zone I

grüne Umrandung = Zone II

rote Umrandung = Zone III

Die vorbezeichneten Lagepläne sind mit dem Festsetzungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, als obere Wasserbehörde, versehen und Grundlage sowie Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Umfang und Beschreibung

(1) Das Wasserschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 83,396 ha und liegt in der Gemarkung Wöllstein.

Der genaue Grenzverlauf der jeweiligen Schutzzone ist anhand der farblichen Abgrenzung aus den Lageplänen M 1 : 25.000 und M 1 : 5000 und 1 : 2000, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind, zu entnehmen.

(2) Der Fassungsgebiet des Brunnen 2 erstreckt sich auf das Grundstück in der Gemarkung Wöllstein, Flur 20, Nummer 60/5 und der Fassungsgebiet von Brunnen 4 erstreckt sich auf das Grundstück in der Gemarkung Wöllstein, Flur 20, Nummer 195/1 mit folgenden Rechts- und Hochwerten:

Br.-Nr.	Rechtswert	Hochwert
2	3424600	5519660
4	3424350	5519450

(3) Die Engere Schutzzone II ist in den Lageplänen M 1 : 25.000, 1 : 5.000 und 1 : 2000 in grüner Farbe markiert und hat eine Größe von 20,527 ha.

(4) Die Weitere Schutzzone (Zone III) hat eine Größe von 62,821 ha; die Grenze der Weiteren Schutzzone ist in den beigefügten Lageplänen M 1 : 25.000; 1 : 5000 und 1 : 2000 in roter Farbe markiert.

(5) Einen Überblick der einzelnen Schutzzone gewährt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung beigefügte schwarz - weiß - Darstellung M 1 : 25.000. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3

Hinweise

(1) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung und die mit dem Festsetzungsvermerk versehenen, als Bestandteil der Rechtsverordnung geltenden Lagepläne M 1 : 25.000, M 1 : 5000 und M 1 : 2000, werden zu jedermanns Einsicht während der gesamten Dienststunden bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Guntersblum und Eich und bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz als obere Wasserbehörde archiviert.

(2) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind - ungeachtet weitergehender Regelung nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der §§ 19 g ff., 34 WHG und 20 LWG i.V.m. der jeweils gültigen Anlagenverordnung - VAWs - zu beachten. Ferner ist die jeweils gültige Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - zu beachten.

(3) Für das Befördern wassergefährdender Stoffe mittels ortsfester Anlagen (Rohrleitungsanlagen) sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des WHG und des LWG verbindlich.

(4) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die jeweils gültige Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu beachten.

(5) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) zu beachten.

(6) Für die Anwendung von Düngemitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften des Düngemittelgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(7) Von den erstmals und ausschließlich durch diese Verordnung festgelegten Bestimmungen werden die Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG i.S.d. § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes nicht betroffen; ebenso werden dadurch das Planfeststellungsrecht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und die sich hieraus ergebenden Rechte für diese planfestgestellten Anlagen nicht berührt.

§ 4

Verbote

(1) Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.

(2) Schutz der Weiteren Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Zone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten; zu diesem Zweck ist bzw. sind insbesondere verboten:

1. Erdaufschlüsse, falls die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder bei hohem Grundwasserstand aufgedeckt oder eine reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichenden und dauerhaften Grundwasserschutzmaßnahmen ergriffen werden können. Ausnahme: Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Baugruben
2. Bergbau, einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
3. Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
4. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser und anderer Bodenschätze sowie zum Herstellen von Kavernen und Untergrundspeichern

5. Gewässerherstellung und Ausbau eines Gewässers, z. B. Fischteiche
6. Verletzen der Kolmationsschicht durch wasserbauliche Maßnahmen am Gewässer
7. Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen
8. Motorsport
9. Tontaubenschießplätze, Neuanlage von Golfplätzen
10. Militärische Anlagen und Übungen über das laut Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ erlaubte Maß hinaus
11. Flugplätze
12. Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen
13. Baustofflager von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann
14. Ablagern auch inerter Gesteine, wenn Umsetzungs- und Auslaugungs-Prozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können
15. Ablagern von Rückständen aus Abfallverbrennungsanlagen und Wärmekraftwerken, Hochofenschlacken und Gießereisanden
16. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen
17. Abfallbehandlungsanlagen und Depo-nien
18. Anlagen zum Verwerten von Reststoffen (z. B. Bauschuttrecycling)
19. Güterumschlagsplätze, z. B. Rangier-, Güterbahnhöfe, Autohöfe
20. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren Materialien (Bauschutt, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, Rückständen des Bergbaues) beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen
21. Verkehrsanlagen, falls Abwasser nicht sicher aus Zone III geleitet wird. Ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
22. Einleiten von Abwasser in den Untergrund, Versickern und Verregen von Abwasser, Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, das danach die Zone II durchfließt, ausgenommen Abwasser aus Kleinkläranlagen (DIN 4261, DWA-A 138) sowie nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser. Dieses darf großflächig über die belebte Bodenzone versickert werden
23. Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie zentrale Kläranlagen. Kanalisation außer bei besonderen Anforderungen an Dichtheit und deren Überprüfung in angemessenen Zeitabständen
24. Bau und Erweiterung von Betrieben zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Bearbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen
25. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe sowie Baugebiete, wenn Abwasser (Schmutzwasser) nicht vollständig aus der Zone III geleitet wird
26. Wärmekraftwerke, soweit nicht gasbetrieben

27. Errichten von Erdwärmesonden
28. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, außer Kleinmengen für den Haushalt, Lagerung von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe
29. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
30. Anlage von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe
31. Tankstellen
32. Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe
33. Lagern von Wirtschaftsdünger z. B. Gülle, Jauche, Festmist sowie von fließfähigem Mineraldünger außerhalb dauerhaft dichter Anlagen; Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenabdeckung mit Auffangbehälter
34. Ausbringen von organischem Dünger, Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache, tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden und wenn dies nicht bedarfsgerecht erfolgt
35. Ausbringen von Klär- und Fäkal-schlamm, Müllkompost und sonstigen Stoffen, falls die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA überschritten werden
36. Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
37. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Pflanzenschutzmittel mit W-Auflage, auf Freiflächen und zur Unterhaltung von Verkehrswegen, sofern dies nicht grundwasserschonend betrieben wird
38. Landwirtschaftliche Beregnung, sofern die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
39. Neuanlage von Kleingartenanlagen
40. Waldrodung und Schwarzbrache sowie Grünlandumbruch zum Zweck nachfolgender anderweitiger Dauernutzung
41. Neuanlage von Mono- und Sonderkulturen, außer im abgegrenzten Rebland, und nur soweit sich zeigt, dass Gefahren für das Grundwasser nicht zu besorgen sind
42. Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren, bezogen auf die verfügbare Fläche

(3) Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II)

Diese Zone soll den Schutz vor Verunreinigungen durch krankheitserregende Mikroben und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind. Hierzu ist bzw. sind insbesondere verboten:

1. Die für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
2. Errichten und Erweitern baulicher Anlagen - insbesondere gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe - einschließlich deren Nutzungsänderung, falls durch die Änderung ein erhöhtes Gefährdungspotential gegeben ist
3. Errichten und Erweitern von Straßen, Wegen und Bahnhöfen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege
4. Änderung von Verkehrsanlagen ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes

5. Baustelleneinrichtungen
6. Zeltlager, Campingplätze und Sportanlagen
7. Sprengungen
8. Errichten und Erweitern von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten und Gärfuttersilos
9. Lagern wassergefährdender Stoffe z. B. Heiz- und Dieselöl, Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel
10. Anwenden von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft, außer das Einbringen von Festmist im abgegrenzten Rebgelände
11. Beweidung
12. Durchleiten von Abwasser (DWA-A 142, DWA-M 146)
13. Herstellen oder Erweitern von Dränen
14. Versickern von gesammelten Niederschlagswasser außer nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen (DWA-A 138)
15. Transport und Umgang mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen

(4) Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

Diese Zone soll den Schutz der Gewinnungsanlage und der unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Hierzu ist bzw. sind insbesondere verboten:

1. Die für die Zonen II und III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
2. Fahr- und Fußgängerverkehr, außer Betreten und Befahren für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung, -ableitung, Überwachung und Wartung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung
3. Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
4. Anwenden oder Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

§ 5 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 4 fallen auf Anordnung der zuständigen oberen Wasserbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens bzw. der zuständigen staatlichen Behörden, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung,

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. Beobachtungsstellen einrichten,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen.

§ 6 Handlungspflichten

Dem Wasserversorgungsunternehmen wird auferlegt:

Mindestens einmal jährlich - auch ohne Vertreter der Fachbehörde und der Wasser-

behörde - das Schutzgebiet zu begehen und erkennbare Verstöße gegen die Schutzbestimmungen der jeweils zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.

§ 7 Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die zuständige obere Wasserbehörde kann von den Verboten des § 4, den Duldungspflichten des § 5, den Handlungspflichten des § 6 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen, baurechtlichen, verkehrsrechtlichen, bahnrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, atomrechtlichen, pflanzenschutzrechtlichen, gefährstoffverordnungsrechtlichen, forstrechtlichen oder landespflegerischen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmegenehmigung/ Befreiung nach dieser Verordnung.

Für Planfeststellungen gelten ausnahmslos die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

(3) Die Entscheidung über die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(4) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde von dem durch die Ausnahme Begünstigten oder vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

(5) Die Verbote des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens des Wasserversorgungsunternehmens notwendig sind und unter Beachtung der jeweils gebotenen besonderen Vorschrift durchgeführt werden.

§ 8 Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Wöllstein.

§ 9 Entschädigung, Ausgleich

(1) Soweit Verbote gem. § 4, und hier insbesondere die in § 4 Abs. 2 entsprechend formulierten, oder Duldungspflichten gem. § 5 oder aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnungen eine Enteignung darstellen, ist die WVR als Begünstigter gem. §§ 19, 20 WHG und 15 LWG verpflichtet, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, soweit nicht ein entschädigungsberechtigter Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen ist und Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden kann. Über die Höhe der Entschädigung ergeht auf Antrag ein entsprechender Entschädi-

gungsbescheid nach § 121 LWG durch die zuständige obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Entschädigungsfordernden eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

Eine Enteignung in vorstehendem Sinne ist beim Zugriff auf das Eigentum des Einzelnen, wobei durch die formulierten Verbote oder Duldungspflichten oder Anordnungen vollständig oder teilweise konkrete subjektive Rechtspositionen entzogen werden müssen, gegeben.

(2) Werden durch Verbote gem. § 4, durch Duldungspflichten gem. § 5 oder durch aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnungen erhöhte Anforderungen festgesetzt, wodurch die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränkt wird, hat das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigte gem. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 LWG, für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile, sofern diese den Betrag von 76,69 EUR jährlich übersteigen, einen angemessenen Ausgleich in Geld zu leisten.

Über die Höhe der Ausgleichsleistung ergeht auf Antrag ein entsprechender Ausgleichsbescheid nach § 121 LWG durch die zuständige obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Ausgleichsfordernden eine gütliche Einigung nicht erzielt, und ggf. durch eine entsprechende Vereinbarung zum Abschluss gebracht werden kann.

(3) Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, soweit anderweitige Leistungen für die Beschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gewährt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 - soweit dieses sich als Handlung darstellt - zuwiderhandelt,
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Handlungspflichten nach § 6 nicht erfüllt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 7. Juli 2008

- 312/566-311 AW-Wöllstein 2 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Ralf Neumann

Abkürzungsverzeichnis:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (früher ATV DVWK)

A 138 Arbeitsblatt: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser

A 142 Arbeitsblatt: Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten

Düngeverordnung Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung)

JGSF Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silage (JGSF - Verordnung)

RiStWaG Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten

in der jeweils gültigen Fassung

5745.

Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Genehmigung der Altölrecyclinganlage der Firma ELLOL GmbH in Bubenheim)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG und § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) Folgendes bekannt:

Der Firma ELLOL GmbH wird genehmigt nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Gemarkung Bubenheim, Borkensteiner Mühle 7 in 67308 Bubenheim, eine Altölrecyclinganlage zur Aufarbeitung von Altölen zu errichten und zu betreiben. Der Standort liegt auf dem Betriebsgelände der Firma ROWE Mineralölwerk.

Die genehmigte Anlage dient der Herstellung von Basisölen durch Recycling von Altölen. Mit einem Multirohrreaktor werden durch Adsorptionsverfahren gelöste Alterungstoffe aus Altölen entfernt. Dies geschieht, indem die Öle mittels einer Pumpe in definierten Mengen und Durchflusszeiten auf die Rohrreaktoren gegeben werden. Anschließend wird das Adsorptionsmittel durch Erhitzen wieder aufbereitet. Für die Abgasnachbehandlung werden geregelte Katalysatoren eingesetzt. Zusätzlich werden die Abgase optional in einem Gaswäscher neutralisiert.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Altölrecyclinganlage mit dem dazugehörigen Lager für Altöle.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen bzw. über sie nicht bereits im Laufe des Verfahrens entschieden wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,

Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweise:

1. Der Bescheid erging unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen.

Eine Ausfertigung des Bescheides und seine Begründung sowie eine Ausfertigung des genehmigten Planes sind

vom 4. August 2008 bis 18. August 2008

bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim
Freiherr-vom-Stein-Straße 1 - 3
67307 Göllheim (Fachbereich 2)

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt.

2. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Neustadt an der Weinstraße,
den 14. Juli 2008

- 314-89701 DOK 25 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Ralf Neumann
Vizepräsident

Hochschulen

5746.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge „Bachelor of Science“, „Biomathematik“ und „Wirtschaftsmathematik“ an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen

Vom 2. Juni 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik und Technik am 16. Mai 2007 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Biomathematik und Wirtschaftsmathematik an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen, vom 25. Juli 2006 (StAnz. S. 1247) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 21. Mai 2008; Az.: 9526-1 TgbNr. 2796/07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 17 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifach gebundener und elektronischer Form (PDF-Datei) einzureichen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.“

Artikel 2

Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Schwerpunktmodule des Bachelor-Studiengangs Biomathematik

	Fachsemester						SWS	ECTS	P/S	Art
Modul	1	2	3	4	5	6				
Physik		2V					2	2	S	Klausur/Hausarbeit/Vortrag
Biowissenschaften			4V	4V			8	9	P	Klausur/Hausarbeit/ Vortrag
Bildverarbeitung				4V+2Ü			6	8	P	Klausur/Seminarvortrag
Biometrie					4V+2Ü		6	8	P	Klausur
Bioinformatik					4V+2Ü		6	7	P	Klausur/Seminarvortrag
Summe Schwerpunkt-Veranstaltungen		2V	4V	8V+2Ü	8V+4Ü		28	34		
Gesamtsumme	12V+12Ü	15V+9Ü	15V+ 9Ü	18V+6Ü	15V+9Ü	4 Prakt.	124	180		

V = Vorlesungsstunden, Ü = Übungsstunden, Prakt. = Praktikumsstunden, SWS = Semesterwochenstunden, ECTS = Credits, P = Prüfungsleistung, S = Studienleistung
Soweit für eine Prüfungs- oder Studienleistung die Art der Leistung nicht genau festgelegt ist, gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Artikel 3

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Remagen, den 2. Juni 2008

Prof. Dr. rer. nat. Dietrich Holz
Dekan des Fachbereichs Mathematik und Technik
der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen

5747.

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für die Studiengänge
„Bachelor of Science“
„Medizintechnik und
Sportmedizinische Technik“,
„Optik und Lasertechnik“ und
„Mess- und Sensortechnik“
an der Fachhochschule Koblenz,
Standort Remagen**

Vom 2. Juni 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik und Technik am 16. Mai 2007 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Medizintechnik und Sportmedizinische Technik, Optik und Lasertechnik sowie Mess- und Sensortechnik an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen, vom 25. Juli 2006 (StAnz. S. 1253) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 21. Mai 2008; Az.: 9526-1 TgbNr. 2797/07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 17 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifach gebundener und elektronischer Form (PDF-File) abzugeben. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Remagen, den 2. Juni 2008

Prof. Dr. rer. nat. Dietrich H o l z
Dekan des Fachbereichs
Mathematik und Technik
der Fachhochschule Koblenz,
Standort Remagen

5748.

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Soziale Arbeit“
und den Master-Studiengang
„Soziale Arbeit - Beratung und Steuerung“
an der Katholischen Fachhochschule Mainz**

Vom 20. Juni 2008

Aufgrund des § 119 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57) hat die Fachbereichskonferenz des Fachbereichs Soziale Arbeit der Katholischen Fachhochschule Mainz am 5. Juli 2006 die folgende Prüfungsordnung beschlossen. Sie wurde von der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz am 25. Mai 2007 und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

mit Schreiben vom 4. Juni 2008, Az.: 9526-1 TgbNr. 2789/07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung
- § 3 Zulassungsbedingungen und -verfahren
- § 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 5 Meldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende
- § 8 Modulprüfungen
- § 9 Mündliche Modulprüfungen
- § 10 Schriftliche Modulprüfungen
- § 11 Schriftliche Abschlussarbeiten (Bachelor-Arbeit und Master-Thesis)
- § 12 Freiversuch
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsausschluss
- § 14 Ungültigkeit
- § 15 Wiederholung
- § 16 Bewertungen und Bildung der Gesamtnote
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Anrechnung von Modulprüfungen und Schriftlichen Abschlussarbeiten
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlagen

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den berufsqualifizierenden Abschluss für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ sowie den Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs „Soziale Arbeit - Beratung und Steuerung“ an der Katholischen Fachhochschule Mainz.

(2) Der Abschluss setzt sich aus den Modulprüfungen (§ 8 - 10) und der schriftlichen Abschlussarbeit, „Bachelor-Arbeit“ bzw. „Master-Thesis“ genannt (§ 11), zusammen.

**§ 2
Akademischer Grad
und staatliche Anerkennung**

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums bedeutet, dass die jeweiligen Studienziele gemäß § 2 des Studienplans erreicht worden sind. Mit den Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit bzw. der Master-Thesis wird festgestellt, ob und inwieweit Studierende die in den Modulen ausgewiesenen Ziele erreicht haben.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums bzw. aufgrund der bestandenen Modulprüfungen und Bachelor-Arbeit verleiht die Katholische Fachhochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

(3) Mit der Verleihung dieses akademischen Grades erlangen Studierende auf Antrag die staatliche Anerkennung nach dem Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAng) vom 7. November 2002 (GVBl. S. 437, BS 217-2). Diese Anerken-

nung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“, „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“.

Der erfolgreiche Abschluss der Praxismodule im Rahmen des Bachelor-Studiengangs bildet die Voraussetzung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung.

(4) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums bzw. aufgrund der bestandenen Modulprüfungen und der Master-Thesis verleiht die Katholische Fachhochschule den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“

**§ 3
Zulassungsbedingungen und -verfahren**

(1) Das Studium im Bachelor-Studiengang kann nur zum Wintersemester, im Master-Studiengang nur zum Sommersemester an der Katholischen Fachhochschule Mainz aufgenommen werden.

(2) In Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Zulassung zu einem höheren Fachsemester gewährt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Dekanin oder dem Dekan.

(3) Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt die Einschreibeordnung der Katholischen Fachhochschule Mainz in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Zulassung zum Bachelor-Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung ein Zeugnis, das gemäß § 65 des Hochschulgesetzes (HochSchG) zum Studium an einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz berechtigt, und ein Vorpraktikum (Absatz 5), das dem gewählten Studiengang entspricht, voraus.

(5) Das Vorpraktikum umfasst zwölf Wochen und ist unerlässlich zum Verständnis der sozialberuflichen Vorgänge und damit wesentliche Voraussetzung des Studiums. Es soll der Praktikantin oder dem Praktikanten insbesondere ermöglichen, Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe der sozialberuflichen Praxis zu gewinnen, die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren, soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende, praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

(6) In Ausnahmefällen kann das Vorpraktikum auch während der ersten drei Studienhalbjahre erbracht werden. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan.

(7) Sofern eine einschlägige praktische Vorbildung vorliegt, kann diese von der Dekanin oder dem Dekan auf Antrag als Ersatz für das Vorpraktikum anerkannt werden.

(8) Für Bewerberinnen und Bewerber, die eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung erworben haben oder die an ausländischen Hochschulen studieren, können von der Dekanin oder dem Dekan Abweichungen hinsichtlich des Vorpraktikums festgelegt werden.

(9) Für die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang ist ein Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ an der Katholischen Fachhochschule Mainz oder eines vergleichbaren, mindestens sechssemestrigen grundständigen Diplom- oder Bachelor-Studiengangs an einer anderen

deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem guten Abschluss (Notendurchschnitt von mindestens 2,3 bzw. ECTS-Grade B) Voraussetzung.

(10) Das fachliche Profil des Studienabschlusses muss den Anforderungen des Master-Studiengangs „Soziale Arbeit - Beratung und Steuerung“ entsprechen. Dies setzt voraus, dass die mit dem Studienabschluss nachgewiesene Qualifikation angemessene Kenntnisse u.a. in folgenden sozialpädagogisch und sozialarbeiterisch relevanten Themenbereichen umfasst:

- Sozialarbeitswissenschaft,
- Sozialpolitik und Sozialrecht,
- Beratungsverfahren und Methodenkenntnisse,
- Dokumentation und Evaluation, Sozialinformatik,
- Fallbearbeitung.

(11) Die Vergleichbarkeit hinsichtlich des Umfangs und der Inhalte des qualifizierenden grundständigen Studiums muss von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in geeigneter Weise nachgewiesen und von der Dekanin oder dem Dekan festgestellt werden.

(12) Die Vergleichbarkeit des Abschlusses umfasst auch die mit der Staatlichen Anerkennung nachgewiesene begleitete berufspraktische Qualifikation. Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen müssen einen entsprechenden Nachweis erbringen; für sich Bewerbende mit einem grundständigen Studium, das sechs Semester umfasst, kann die anderweitig erworbene Staatliche Anerkennung auf die zum Master-Abschluss fehlenden 30 Credits angerechnet werden.

§ 4

Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit umfasst sieben Studienhalbjahre. Sie umfasst neben dem Studium einschließlich der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit ein in das Studium integriertes, begleitetes Praktikum in Einrichtungen der Berufspraxis (Praxismodule). Der Umfang der für den erforderlichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anlage 2 „Modulübersicht Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit“.

(2) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Master-Studiengangs „Soziale Arbeit - Beratung und Steuerung“ umfasst drei Studienhalbjahre. Der Umfang der für den erforderlichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anlage 3 „Modulübersicht Master-Studiengang Soziale Arbeit - Beratung und Steuerung“.

(3) Im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung sind die Arten, die Studienziele und -inhalte aller Module des Bachelor- bzw. des Master-Studiengangs beschrieben.

(4) Die Prüfungsarten sind in den §§ 8 - 11 und je Modul in Anlage 4 dieser Prüfungsordnung vollständig beschrieben; die Organe der Prüfung sind in den §§ 6 und 7 festgelegt.

§ 5

Meldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Studierende müssen, wenn sie an den Modulprüfungen teilnehmen oder die Bachelor-Arbeit bzw. Master-Thesis einreichen wollen, im entsprechenden Studiengang nach § 1 Abs. 1 immatrikuliert sein. Sie müssen weiterhin erklären, dass sie bislang an keiner anderen Hochschule im gleichen oder in einem verwandten Studiengang den erfolgrei-

chen Abschluss endgültig verfehlt haben bzw. sich nicht in einem Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befinden.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden eine Prüfung in dem Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ beziehungsweise in dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit - Beratung und Steuerung“ oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder den Abschluss in einem solchen Studiengang nicht erlangt haben. Die Zulassung ist außerdem zu versagen, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung beziehungsweise der Masterprüfung erforderlich sind.

(3) Die Prüfungstermine für die Modulprüfungen gemäß § 8 werden vom Prüfungsamt rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin per Aushang bekannt gemacht.

(4) Die Studierenden müssen sich binnen einer durch das Prüfungsamt per Aushang bekannt gegebenen Frist, spätestens jedoch vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin in Prüfungsamt zur Prüfung melden. Die Meldung erfolgt schriftlich mit Formblatt oder zur Niederschrift im Prüfungsamt oder in geeigneter elektronischer Form.

(5) Die erfolgte Zulassung zur Prüfung wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin per Aushang bekannt gegeben (§ 8 Abs. 6).

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit bzw. der Master-Thesis sowie die Überwachung der Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Der Dekan oder die Dekanin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende oder der Prodekan oder die Prodekanin als dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin,
2. zwei weitere Professorinnen oder Professoren,
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG,
4. ein studentisches Mitglied und
5. ein von der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wissenschaft und Bildung als Trägerin in den Prüfungsausschuss entsandtes Mitglied.
6. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Prüfungsamtes nimmt in der Regel an den Sitzungen mit Rederecht teil.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 1 - 4 werden von der Fachbereichskonferenz gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht.

(5) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er entscheidet über die Anrechnung von Modulprüfungen und Schriftlichen Abschlussarbeiten (§ 18), Freiversuchen (§ 11), die Festsetzung von Betreuenden der Bachelor-Arbeit (§ 10), die Folgen von Versäumnissen und Verstößen (§ 12), Ungültigkeit (§ 13), Wiederholungen (§ 14), die Bildung der Gesamtnote (§ 15) und das Bestehen und Nichtbestehen (§ 16).

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende, anwesend sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Fällen noch nicht besteht.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Dienst der Katholischen Fachhochschule Mainz stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

§ 7

Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit.

(2) Zu den Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte nach § 25 Abs. 4 HochSchG bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz bei Prüfungen im Bachelorstudiengang kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat; zum beisitzenden Mitglied bei Prüfungen im Masterstudiengang kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit und des Praxisprojektes können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte bestellt werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen, die Prüfungstermine sowie die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt gegeben werden. Dies kann durch Aushang an der dafür vorgesehenen Stelle geschehen.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die betreuende Person vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit und des Praxisprojektes gilt § 6 Abs. 8 entsprechend.

§ 8

Modulprüfungen

(1) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte des zugehörigen Moduls. Formen und Dauer der Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs in der jeweils gültigen Fassung sowie in der Über-

sicht in Anlage 4 dieser Ordnung ausgewiesen. Die Anforderungen werden von den Prüfenden festgelegt.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den Lehrenden abgenommen, deren Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul die Studierenden belegt haben.

(3) Modulprüfungen erfolgen schriftlich oder mündlich und können (mit Ausnahme von Klausuren) als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. drei Studierende) abgelegt werden. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt, spätestens im auf das jeweilige Modul folgenden Studienhalbjahr. Die Bewertung erfolgt nach § 16.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form zu erbringen. Dies setzt voraus, dass die Studierenden einem entsprechenden Antrag ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 13 Abs. 2 beifügen.

(6) Die Namen der Prüfenden und ggf. Beisitzenden sowie die Prüfungstermine und -zeiten werden rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, durch das Prüfungsamt per Aushang bekannt gegeben.

§ 9 Mündliche Modulprüfungen

(1) In mündlichen Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

(2) Als mündliche Modulprüfungen gelten Fachgespräche, Präsentationen und sonstige mündliche Kommunikationsformen.

(3) Mündliche Modulprüfungen dauern in der Regel 20 Minuten.

(4) Mündliche Modulprüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden im Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Eine Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(5) Vor der Festsetzung der Note hören die Prüfenden im Fall des Absatzes 4 Satz 1, 2. Halbsatz, die beisitzenden Mitglieder. Wird zwischen der oder dem Prüfenden und dem sachkundigen beisitzenden Mitglied keine Einigkeit über die Note erzielt, entscheidet die oder der Prüfende. Die Bewertung wird den Studierenden im Anschluss bekannt gegeben.

(6) Mündliche Modulprüfungen sind unter Berücksichtigung der Räumlichkeiten für Studierende offen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, es sei denn, die zu prüfenden Studierenden widersprechen.

(7) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte, die Frauenbeauftragte des Fachbereichs oder eine weibliche Angehörige der hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs an mündlichen Modulprüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Modulprüfungen

(1) In schriftlichen Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und fachspezifische Lösungen entwickeln können.

(2) Als schriftliche Modulprüfungen gelten Klausuren, Hausarbeiten und sonstige schriftliche Bearbeitungen.

(3) Hausarbeiten sind als Gruppenarbeiten möglich. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren dauern in der Regel 90 Minuten (vgl. Anlage 2 bzw. 3).

(5) Die Bearbeitungszeit für Präsentationen, Hausarbeiten, Praxisdokumentationen und andere schriftliche Ausarbeitungen beträgt zwischen 30 Tagen und 90 Tagen. Die Bearbeitungszeit wird durch die einzelnen Prüfenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Die Studierenden sind rechtzeitig zu informieren. Schriftliche Modulprüfungen sind von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

§ 11 Schriftliche Abschlussarbeiten (Bachelor-Arbeit und Master-Thesis)

(1) Die Schriftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die schriftliche Abschlussarbeit des jeweiligen Studiengangs wird von zwei Lehrenden bewertet, von denen eine als Betreuende oder einer als Betreuender deren Erstellung begleitet. Die Betreuenden sollen hauptamtlich Lehrende sein. Lehrbeauftragte können nur gemeinsam mit einem hauptamtlich Lehrenden eine Bachelor-Arbeit bzw. eine Master-Thesis betreuen.

(3) Schriftliche Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten (max. drei Studierende) erfolgen, wenn der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Die Betreuende oder der Betreuende erklärt sich in Absprache mit den Studierenden gegenüber dem Prüfungsamt bereit, deren Bachelor-Arbeit bzw. Master-Thesis zu einem benannten Thema anzunehmen. Der Zeitpunkt der Annahme ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Er erfolgt im Falle der Bachelor-Arbeit frühestens im sechsten, spätestens in der letzten Vorlesungswoche des siebten Semesters, im Falle der Master-Thesis frühestens im achten, spätestens in der letzten Vorlesungswoche des zehnten Semesters.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate, die der Master-Thesis vier Monate. Sie beginnt mit der Annahme des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu zwei weitere Monate verlängern.

(6) Thema und Umfang der schriftlichen Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit eines neuen Themas ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen und beläuft sich wieder auf zwei Monate im Falle der Bachelor-Arbeit bzw. auf vier Monate im Falle der Master-Thesis.

(7) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung bzw. Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, die schriftliche Abschlussarbeit in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die schriftliche Abschlussarbeit innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form zu erbringen. Dazu ist ein qualifiziertes ärztliches Attest gem. § 13 Abs. 2 vorzulegen. Die verlängerte Bearbeitungszeit kann bei der Bachelor-Arbeit insgesamt bis zu vier Monate, bei der Master-Thesis insgesamt bis zu acht Monate betragen.

(8) Die schriftliche Abschlussarbeit ist gebunden und in zwei Exemplaren fristgemäß dem Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit bzw. ihren Teil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten, die Master-Thesis in der Regel innerhalb von drei Monaten zu bewerten.

§ 12 Freiversuch

(1) Eine Modulprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die Prüfung zu dem in der Anlage 2 bzw. 3 dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch).

(2) Studierende, die von Absatz 1 Gebrauch machen wollen, müssen sich spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse zur erneuten Prüfung anmelden. Der Freiversuch wird für die Bachelor-Arbeit sowie die Master-Thesis nicht gewährt.

(3) Prüfungen, die wegen Täuschung oder sonstigem ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(4) Eine im Freiversuch bestandene benotete Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

- durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Katholischen Fachhochschule Mainz, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
- durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründe oder
- durch Schwangerschaft bedingt waren. Im Falle der Schwangerschaft ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen,
- unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß und Prüfungsausschluss

(1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ bewertet, wenn Studierende den Termin der Prüfung überschreiten, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Liefern Studierende die Schriftliche Abschlussarbeit nach § 11 aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht ab, gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein qualifiziertes ärztliches Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Modulprüfung oder der Schriftlichen Abschlussarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bzw. nicht angegebener Quellen und Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die erbrachte Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Modulprüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Entscheidungen nach Absätzen 4 und 5 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Ungültigkeit

(1) Haben Studierende bei einer Modulprüfung oder der schriftlichen Abschlussarbeit getäuscht oder nicht zugelassene bzw. nicht angegebene Quellen und Hilfsmittel benutzt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistungen nachträglich durch den Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Haben Studierende die Teilnahme an einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht be-

standen“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor- oder Masterurkunde.

(5) Die Prüfungsunterlagen werden mindestens fünf Jahre nach Ausgabe der Zeugnisse aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 15

Wiederholung

(1) Die Wiederholung von nicht bestandenem Modulprüfungen ist einmal möglich. Nicht bestandene Prüfungen vergleichbarer Module in dem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Die Wiederholung von Modulprüfungen soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters erfolgen. Auf Antrag können begründete Überschreitungen dieser Wiederholungsfrist vom Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG bewilligt werden.

(3) Die schriftliche Abschlussarbeit kann im Fall des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall muss innerhalb von sechs Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen eine neue Schriftliche Abschlussarbeit angemeldet werden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung außerhalb eines Freiversuchs ist nicht zulässig.

§ 16

Bewertungen und Bildung
der Gesamtnote

(1) Die Bewertungen der Modulprüfungen und der schriftlichen Abschlussarbeiten werden von den jeweiligen Prüfenden bzw. Betreuenden vorgenommen. Alle Prüfungsleistungen werden von einem Prüfenden - soweit in dieser Prüfungsordnung nicht anders bestimmt -, im Falle der letzten Wiederholung durch zwei Prüfende bewertet.

(2) Wird zwischen mehreren beteiligten Prüfenden keine Einigkeit über die Bewertung der Prüfungsleistung erzielt, wird das arithmetische Mittel aus den von den Prüfenden vergebenen Noten gebildet.

(3) Alle Modulprüfungen sowie die schriftliche Abschlussarbeit werden mit einer Note bewertet. Eine Ausnahme bilden die Leistungen im Praxismodul 3.3. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= in jeder Hinsicht hervorragend
2 = gut	= über den durchschnittlichen Anforderungen liegend
3 = befriedigend	= den durchschnittlichen Anforderungen entsprechend
4 = ausreichend	= trotz Mängel den Anforderungen genügend
5 = nicht ausreichend	= wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügend

(4) Zur differenzierten Benotung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7, 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird

aus dem mit den zugehörigen ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der zweifach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit gebildet.

(5) Bei der Berechnung von Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(7) Für die Umrechnung der Einzelnoten und der Gesamtnote gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage 5).

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine benotete Modulprüfung und die schriftliche Abschlussarbeit gelten als bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Eine unbenotete Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie den Vermerk „mit Erfolg“ trägt.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen alle Modulprüfungen und die schriftliche Abschlussarbeit bestanden sein.

(3) Haben Studierende eine Modulprüfung oder die schriftliche Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Bei nicht bestandenem Abschluss des Studiums wird Studierenden auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die Modulprüfungen und die schriftliche Abschlussarbeit und deren Noten bzw. Erfolgsvermerke enthält.

(5) Einem Modul, das nach Absatz 1 als bestanden gilt, werden die in der Anlage aufgeführten ECTS-Punkte zugeordnet.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses einer Modulprüfung wird Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 19

Anrechnung von Modulprüfungen und
Schriftlichen Abschlussarbeiten

(1) Modulprüfungen oder Bachelor-Arbeiten aus einem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen an der Katholischen Fachhochschule Mainz oder anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Eine solche liegt vor, wenn die genannten Leistungen nach Inhalt, Umfang und Anforderung denjenigen des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ an der Katholischen Fachhochschule Mainz im Wesentlichen entsprechen.

(2) Für Modulprüfungen des Master-Studiengangs bzw. die Master-Thesis wird entsprechend verfahren.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Absatz 3 gilt außerdem für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit eine Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 unterstellt werden kann. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(6) Über die Gleichwertigkeit entscheiden die jeweiligen Modulverantwortlichen des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ bzw. des konsekutiven Master-Studiengangs „Soziale Arbeit - Beratung und Steuerung“ an der Katholischen Fachhochschule Mainz nach der jeweils gültigen Fassung des Modulhandbuchs. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dekan des Fachbereichs Soziale Arbeit. Die Studierenden haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen

Unterlagen vorzulegen. Fällt diese Prüfung negativ aus, dürfen die Studierenden beim Dekan binnen vier Wochen nach der Entscheidung der Modulverantwortlichen Einspruch einlegen. Die Entscheidung liegt dann beim Dekan.

(7) Werden Modulprüfungen oder schriftliche Abschluss-Arbeiten (Bachelor-Arbeit bzw. Master-Thesis) angerechnet, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen gelten die genannten Leistungen als „bestanden“, können aber nicht in die Gesamtnote eingerechnet werden.

§ 20 Zeugnis und Urkunde

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält das Thema und die Note der schriftlichen Abschlussarbeit, die Noten bzw. Erfolgsvermerke der Modulprüfungen und die Gesamtnote. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union, des Europarats und der UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Diploma Supplement, Abschnitt 8) ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Bachelor- bzw. Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.) bzw. Master of Arts (B.A.) beurkundet.

Die Bachelor- bzw. Master-Urkunde wird von der Dekanin / dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Auf Antrag stellt die Hochschule zusätzlich Übersetzungen des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache aus.

(5) Die Erteilung von Prüfungszeugnissen, das Ausstellen eines Diploma Supplements zusätzlich zum Prüfungszeugnis sowie eine Beurkundung der Verleihung von Hochschulgraden in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die sich in den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ oder den Masterstudiengang „Soziale Arbeit - Beratung und Steuerung“ an der Katholischen Fachhochschule Mainz einschreiben.

Mainz, den 20. Juni 2008

Prof. Ruth R e m m e l - F a s s b e n d e r
Dekanin des Fachbereichs
Soziale Arbeit

Anlagen

- Anlage 1: Modulübersicht Studiengänge im Fachbereich Soziale Arbeit der KFH Mainz
- Anlage 2: Modulübersicht Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“
- Anlage 3: Modulübersicht Master-Studiengang „Soziale Arbeit - Beratung und Steuerung“
- Anlage 4: Übersicht Prüfungsleistungen nach Zeitpunkt und Form
- Anlage 5: Aktuelle Fassung der jeweils geltenden Regelung der KMK zur Umrechnung der Noten nach ECTS
- Anlage 6: Muster Staatliche Anerkennung
- Anlage 7: Modell Diploma supplement Bachelor of Arts „Soziale Arbeit“
- Anlage 8: Modell Diploma supplement Master of Arts „Soziale Arbeit - Beratung und Steuerung“

Anlage 1: Modulübersicht BA - MA Soziale Arbeit KFH Mainz

	Bezugswissenschaften	Sozialarbeitswissenschaft I	Sozialarbeitswissenschaft II		Handlungskompetenzen	Rahmenbedingungen
10.	Master-Thesis		Zielgruppen-spezifische Konzepte	Praxis-projekte	Spezialisierung und Differenzierung	Ethische Aspekte
					(Wahlgebiet) M 4.2	M 5.3
9.	NPO und Steuerung im Sozialstaat M 1.2	M 2.2	M 3.2	M 3.3	Netzwerk-Management und Steuerung von Einzelhilfe-prozessen M 4.1	Management in NPO Betriebswirtschaftliche Aspekte M 5.2
8.	Beratung als Veränderungsprozess M 1.1		Empirische Sozialforschung und Evaluation M 2.1	Beratungskompetenzen M 3.1		Recht in Beratung und Steuerung M 5.1

	Bezugswissenschaften	Sozialarbeitswissenschaft	Praxisfelder	Handlungskompetenzen		Rahmenbedingungen
7.	Bachelor-Arbeit 2.5		Zielgruppenspezifische Vertiefungsgebiete 3.5	Professionelles Handeln II	Wahl-gebiet	Sozialmanagement 5.4
6.	Interdisziplinäres Projekt 2.4		Praxis II 3.4	4.3	4.4	Interdisziplinäres Projekt 2.4
5.	Praxis					
4.	Pädagogik 1.4	Dokumentation & Evaluation 2.3	Praxisvorbereitung 3.2	Professionelles Handeln I 4.2		Sozialpolitik 5.3
3.	Theologie / Philosophie / Ethik 1.3	Sozialarbeitswissenschaft II 2.2				Recht II 5.2
2.	Psychologie 1.2	Sozialarbeitswissenschaft I				Recht I
1.	Soziologie 1.1	2.1	Propädeutik 3.1	Medienpädagogik & Kommunikationswissenschaft 4.1		5.1

Anlage 2: Modulübersicht Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“

Nr.	Bereich	Sem.	Mod.Nr.	Titel	Lehrformen - SWS				SWS ges.	Workload		Cre-dits
					V	S	Ü	AG		Präs.	Selbst	
1	1	1	1.1	Soziologie	2	2			4	60	120	6
2		2	1.2	Psychologie	2	2			4	60	120	6
3		3	1.3	Theologie		5			5	75	105	6
4		4	1.4	Pädagogik	2	2			4	60	120	6
5	2	1&2	2.1	Sozialarbeitswissenschaft I	4	4			8	120	240	12
6		3	2.2	Sozialarbeitswissenschaft II	2	2			4	60	120	6
7		4	2.3	Dokumentation & Evaluation	2	2			4	60	120	6
8		6	2.4	Interdisziplinäres Projekt	8	4	2		14	210	330	18
9		7	2.5	Bachelor-Arbeit				1	1	15	345	12
10	3	1	3.1	Propädeutik	3	1			4	60	120	6
11		2&3	3.2	Praxisvorbereitung	1	4		3	8	120	240	12
12		4&5	3.3	Praxis				4	4	60	1020	36
13		6	3.4	Praxis II				1	1	15	165	6
14		7	3.5	Zielgruppenspezif. Vertiefungsgeb.		4			4	60	120	6
15	4	2&3	4.1	Medienpädagogik / Komm.wiss.	4			6	10	150	210	12
16		2&3	4.2	Professionelles Handeln I	2	4	2		8	120	240	12
17		6+7	4.3	Professionelles Handeln II		4			4	60	120	6
18		6+7	4.4	Wahlgebiet		4			4	60	120	6
19	5	1&2	5.1	Recht 1	6		4		10	150	210	12
20		3	5.2	Recht 2	3		2		5	75	105	6
21		4	5.3	Sozialpolitik	2	3			5	75	105	6
22		7	5.4	Sozialmanagement	2	2			4	60	120	6
									119	1785	4515	210

Anlage 3: Modulübersicht Master-Studiengang „Soziale Arbeit - Beratung und Steuerung“

Nr.	Bereich	Sem.	Mod.Nr.	Titel	Lehrformen - SWS				SWS ges.	Workload		Cre-dits
					V	S	Ü	AG		Präs.	Selbst	
1	1	8.	M 1.1	Beratung als Veränderungsprozess	4				4	60	120	6
2		9.	M 1.2	NPO u. Steuerung im Sozialstaat		4			4	60	120	6
3	2	8.	M 2.1	Empirische Sozialforschung und Evaluation	2	2			4	60	120	6
4		9./10.	M 2.2	Master-Thesis				2	2	30	510	18
5	3	8.	M 3.1	Beratungskompetenzen		8			8	120	240	12
6		9./10.	M 3.2	Zielgruppenspez. Konzepte		4			4	60	120	6
7		9./10.	M 3.3	Praxisprojekte		2	2		4	60	120	6
8	4	9.	M 4.1	Netzwerk-Management & Steuerung von Einzelhilfe-Prozessen	2	2			4	60	120	6
9		10.	M 4.2	Spezialisierung und Differenzierung		4			4	60	120	6
10	5	8.	M 5.1	Recht in Beratung und Steuerung	2		2		4	60	120	6
11		9.	M 5.2	Management in NPO	2	2			4	60	120	6
12		10.	M 5.3	Ethische Aspekte	2	2			4	60	120	6
									50	750	1950	90

Anlage 4: Übersicht Prüfungsleistungen nach Zeitpunkt und Form

BACHELOR					
Nr.	Sem	Modul nr.	Name	Prüfungsform	Zeitpunkt
1	1.	1.1	Soziologie	Schriftl. oder mündl.	Anf. 2. Sem.
2		3.1	Propädeutik	Schriftlich	Ende 1. Sem.
3	2.	1.2	Psychologie	Schriftlich	Anf. 3. Sem.
4		2.1	Sozialarbeitswissenschaft I	Schriftlich	Anf. 3. Sem.
5		5.1	Recht I	Schriftlich	Ende 2. Sem.
6	3.	1.3	Theologie/Ethik	Schriftlich	Anf. 4. Sem.
7		2.2	Sozialarbeitswissenschaft II	Schriftlich	Anf. 4. Sem.
8		3.2	Praxisvorbereitung	Schriftlich	Ende 3. Sem.
9		4.1	Medienpädagogik & Kommunikationswiss.	Mündlich u. Schriftl.	3. Sem.
10		5.2	Recht II	Schriftlich	Ende 3. Sem.
11	4.	1.4	Pädagogik	Schriftlich	Ende 4. Sem.
12		2.3	Dokumentation & Evaluation	Schriftl. oder mündl.	4. Sem.
13		4.2	Professionelles Handeln I	Schriftlich	Ende 4. Sem.
14		5.3	Sozialpolitik	Schriftlich	Ende 4. Sem.
15	5.	3.3	Praxis I	Praxisdokum. (nicht benotet)	5. Sem.
16	6.	2.4	Interdisziplinäres Projekt	Schriftlich	Anf. 7. Sem.
17		3.4	Praxis II	Theorie-Praxis-Arbeit	6. Sem.
	7.	2.5	Bachelor-Arbeit	Schriftliche Abschlussarbeit	7. Sem.
18		3.5	Zielgruppenspezif. Vertiefungsgebiete	Schriftlich	Ende 7. Sem.
19		4.3	Professionelles Handeln II	Schriftlich	6. o. 7. Sem.
20		4.4	Wahlgebiet	Mndl. oder Projektpräsentation	7. Sem.
21		5.4	Sozialmanagement	Schriftlich	Ende 7. Sem.

MASTER					
1	8.	M 1.1	Beratung als Veränderungsprozess	Schriftlich	Anf. 9. Sem.
2		M 2.1	Empirische Sozialforschung und Evaluation	Schriftlich	Anf. 9. Sem.
3		M 3.1	Beratungskompetenz	Mündlich	Anf. 9. Sem.
4		M 5.1	Recht in Beratung und Steuerung	Schriftlich	Anf. 9. Sem.
5	9.	M 1.2	NPO und Steuerung im Sozialstaat	Schriftlich	Anf. 10. Sem.
6		M 4.1	Netzwerk-Manag. und Steuerung v. Einzelhilfeproz.	Projektarbeit	9. Sem.
7		M 5.2	Management in NPO / BWL-Aspekte	Schriftl. oder mündl.	Anf. 10. Sem.
8	10.	M 2.2	Master-Thesis	Schriftliche Abschlussarbeit	9. u. 10. Sem.
9		M 3.2	Zielgruppenspezif. Konzepte	Schriftlich	9. o. 10. Sem.
10		M 3.3	Praxis-Projekte	Projektpräsent. & Kolloquium	9. o. 10. Sem.
11		M 4.2	Spezialisierung und Differenzierung	Schriftl. o. mündl. o. Projektpräs.	Ende 10. Sem.
12		M 5.3	Ethische Aspekte	Schriftl. o. mündl.	Ende 10. Sem.

Anlage 5: Umrechnung von Deutschen Noten in ECTS-Grade gemäß KMK

ECTS-Grade	Rel. Häufigkeit	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung	Deutsche Note
A	10%	<i>Excellent</i>	<i>hervorragend</i>	1,0-1,5
B	25%	<i>Very good</i>	<i>sehr gut</i>	1,6-2,3
C	30%	<i>Good</i>	<i>gut</i>	2,4-3,0
D	25%	<i>Satisfactory</i>	<i>befriedigend</i>	3,1-3,5
E	10%	<i>Sufficient</i>	<i>ausreichend</i>	3,6-4,0
FX/F		<i>Fail</i>	<i>nicht bestanden</i>	4,1-5,0

Anmerkung: Die Benutzung der Beschreibungen wie „excellent“etc. soll künftig vermieden werden, da sie dem relativen Charakter der ECTS-Noten nicht gerecht wird.

Anlage 6: Muster Staatliche Anerkennung

Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz
und
gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes
über die staatliche Anerkennung
von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern
sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
(SoAnG)

wird

Frau/Herr «Nachname», «Vorname»

geb. am «Gebdatum» in «Gebort», «GebLand»

nach erfolgreichem Abschluss des siebensemestrigen Bachelor-Studiums

Soziale Arbeit

an der

Katholischen Fachhochschule Mainz, Fachbereiche Soziale Arbeit

staatlich anerkannt.

Mainz, den «DiplomDatum»

Siegel

Fachhochschule

**Katholische Fachhochschule
Mainz**
University of Applied Sciences

Saarstr. 3
55122 Mainz
Postfach 2340
55013 Mainz

Telefon 06131.28944-0
Telefax 06131.2893350
eMail:
e-mail@kfh-mainz.de
Internet:
www.kfh-mainz.de

Träger: Gemeinnützige
Gesellschaft zur Förderung von
Wissenschaft und Bildung mbH
Amtsgericht Mainz • HRB 0579

5749.

**Fachprüfungsordnung
der Universität Trier für die Prüfung
in den integrierten Bachelorstudiengängen
Betriebswirtschaftslehre/
Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre**

Vom 1. Juli 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 436), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Oktober 2007 die folgende Ordnung für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 15. Mai 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 11/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Auslandsstudium
- § 9 Mehrfachstudium
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Zeugnis
- § 12 Inkrafttreten

Anhang 1: Wahlfachkatalog

Anhang 2: Prüfungsgegenstände und Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007. Regelungen, die allgemein verbindlich bereits in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt sind, werden in der vorliegenden Prüfungsordnung nicht mehr aufgegriffen. Regelungen, die gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier eine fächerspezifische Konkretisierung erlauben, werden hier konkretisiert.

(2) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre (WiSo-Fächer) des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (in Business)“ in Betriebswirtschaftslehre, „Bachelor of Science (in Social Sciences)“ in Sozialwissenschaften und „Bachelor of Science (in Economics)“ in Volkswirtschaftslehre (abgekürzt: „B.Sc. (Business)“, „B.Sc. (Social Sciences)“ und „B.Sc. (Economics)“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

1. Ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.
2. Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u. a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme).

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften und Volkswirtschaftslehre werden als Kernfach-Studium (1-Fach-Studium) angeboten. Das Bachelorstudium beginnt für alle drei Studiengänge jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre haben folgende Profilausrichtungen:

1. Die Bachelorstudiengänge sind integrierte Studiengänge. Das bedeutet, dass der Bachelorstudiengang in einem bestimmten Fach (Betriebswirtschaftslehre/Soziologie/Volkswirtschaftslehre) immer auch Lehrinhalte aus den beiden anderen Fächern beinhaltet und die Bachelorarbeit nach Präferenz der bzw. des Studierenden in einem der drei Fächer angefertigt werden kann.

2. Die Bachelorstudiengänge vermitteln die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fach- und Methodenkenntnisse und die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des jeweiligen Faches zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

3. Die Bachelorstudiengänge beinhalten mit dem Praxisbezogenen Studienprojekt (PbSp) eine Lehr- und Lernform, die darauf abzielt, theoretische Sachverhalte unmittelbar auf praktische Fragestellungen anzuwenden und eine entsprechende Transferfähigkeit einzuüben.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 90 SWS.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre müssen jeweils insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, die auf folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule entfallen:

Pflichtmodule:

		Leistungs- punkte	SWS
1.	Sozioökonomische Analyse aktueller Themen (Integrierte Einführung)	4	2
2.	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (im Studiengang BWL: incl. Betriebliches Rechnungswesen)*	8 - 12	4 - 6
3.	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (im Studiengang VWL: incl. Rechnungswesen für Volkswirte)*	8 - 12	4 - 6
4.	Grundzüge der Soziologie	8	4
5.	Grundzüge der empirischen Sozialforschung	10	5
6.	Grundzüge der Mathematik*	8	4
7.	Grundzüge der Statistik	10	5
8.	Grundzüge der Rechtswissenschaft*	8	4
9.	Vertiefung im Studienfach (I)	12	6
10.	Vertiefung im Studienfach (II)	12	6
	Summe	92	46

Wahlpflichtmodule:

		Leistungs- punkte	SWS
11.	Praxisbezogenes Studienprojekt (PbSp)**	12	6
12.	1. Spezialisierung: Studienfach	14	7
13.	1. Spezialisierung: Ergänzungsfach	8	4
14.	1. Spezialisierung: Wahloption	4	2
15.	2. Spezialisierung: Studienfach	14	7
16.	2. Spezialisierung: Ergänzungsfach	8	4
17.	2. Spezialisierung: Wahloption	4	2
18.	Wahlfach***	12	6
19.	Bachelorarbeit****	12	6
	Summe	88	44

* Im Studiengang Sozialwissenschaften entfällt das Modul „Grundzüge der Rechtswissenschaft“ (8 LP). Das Modul „Grundzüge der Mathematik“ umfasst nur die Veranstaltung „Mathematik I“ (4 LP), und in den Modulen „Grundzüge der BWL“ und „Grundzüge der VWL“ entfällt jeweils die Lehrveranstaltung „Rechnungswesen“.

Diese Veranstaltungen werden durch folgende Veranstaltungen ersetzt:
„Soziologisches Propädeutikum“ (8 LP), „Strukturen und Kulturen“ (8 LP)

** Das PbSp muss im gewählten Studiengang absolviert werden.

*** Als Wahlfächer stehen ausschließlich die im Wahlfachkatalog (Anhang 1) enthaltenen Fächer zur Verfügung.

**** Die Bachelorarbeit kann in einem WiSo-Fach nach individueller Präferenz der bzw. des Studierenden angefertigt werden.

(3) Die Pflichtmodule 1 bis 7 bilden zusammen die „Sozioökonomischen Grundlagen“ für die integrierten Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre. Das Studienfach bestimmt sich aus dem jeweiligen Studiengang. Ergänzungsfächer sind die einen Kernbereich ergänzenden Fächer, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen. Das Studium der Ergänzungsfächer soll zur Befähigung der interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Wahloptionen sind Wahlmöglichkeiten aus den bestehenden WiSo-Fächern innerhalb der beiden jeweils gewählten Kernbereiche. Wahlfächer sind i. d. R. Wahlmöglichkeiten außerhalb der bestehenden WiSo-Fächer. Die Wahlfächer der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre sind in Anhang 1 aufgeführt. Sie können durch Beschluss des

Fachbereichsrates sowohl modifiziert als auch erweitert werden. Neue bzw. veränderte Wahlfächer sind per Aushang und im Internet bekannt zu geben und im Modulhandbuch zu dokumentieren

(4) Studierende haben zwei der in Absatz 5 genannten Kernbereiche als Spezialisierung zu bestimmen. Studienfach, Ergänzungsfach und Wahloptionen sind jeweils in einem der beiden Spezialisierungen zu absolvieren. Dabei ist je Spezialisierung in einem Kernbereich das Studienfach durch den gewählten Studiengang bestimmt. Das Ergänzungsfach ist aus einem der beiden anderen Fächer zu wählen. Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist die Wahloption durch das dann noch verbleibende WiSo-Fach bestimmt. In den Studiengängen Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften ist die Wahloption innerhalb des Kernbereichs frei wählbar.

(5) Die Kernbereiche der Studienfächer Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre sind:

Kernbereich	Fach Betriebswirtschaftslehre	Fach Soziologie	Fach Volkswirtschaftslehre
(A) MKI	Strategic Management und Entrepreneurship	Kulturen und Gesellschaften	Internationale Wirtschaftsbeziehungen
(B) AOS	Human Resources	Sozialpolitik und Wirtschaft	Arbeit und Soziale Sicherung
(C) FGW	Finanzen und Unternehmensrechnung	Ungleichheit und regionale Differenzierung	Finanz- und Kommunalwissenschaft
(D) MMM	Marketing, Handel und Innovation	Konsum und Kommunikation	Markt und Konsum

Kernbereich A: MKI:

„Management, Kultur und Internationales“

Kernbereich B: AOS:

„Arbeit, Organisation und Soziales“

Kernbereich C: FGW:

„Finanzen, Gesellschaft und Öffentliche Wirtschaft“

Kernbereich D: MMM:

„Marketing, Medien und Märkte“

Die obigen fachbezogenen Bezeichnungen der Kernbereiche A bis D kennzeichnen Wahlpflichtmodule, die von den Studierenden als Spezialisierung in den WiSo-Fächern gewählt werden können.

(6) Die den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zugehörigen Lehrveranstaltungen, die gleichzeitig die Prüfungsgegenstände des Bachelor-Studiums darstellen, die zugehörigen Lehrformen, die vorausgesetzten Studienleistungen und die Leistungspunkte sind in Anhang 2 aufgeführt. Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch geregelt.

(7) Die möglichen Wahlfächer sind dem Katalog in Anhang 1 zu entnehmen. Bei Wahlfächern, die nicht aus dem WiSo-Bereich stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches. Der Wahlfachkatalog kann auf Beschluss des Fachbereichsrates verändert werden. Veränderungen sind durch eine Änderungsordnung und im Internet bekannt zu geben. Die entsprechenden Anpassungen sind im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(8) Die zu den Modulen in Anhang 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen können auf Antrag der Modulbeauftragten durch Be-

schluss des Fachbereichsrates verändert und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. In gleicher Weise können die aufgeführten Lehrformen z. B. um Übungselemente oder Gruppenarbeiten ergänzt werden. Neue bzw. veränderte Lehrveranstaltungen sind durch eine Änderungsordnung und im Internet bekannt zu geben. Die entsprechenden Anpassungen sind im Modulhandbuch zu dokumentieren.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Gruppe der Hochschullehrer besteht aus dem jeweiligen Dekan bzw. der Dekanin, jeweils einem Professor bzw. einer Professorin oder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin aus den drei Fächern Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre. Die Gruppe der Studierenden entsendet ein zusätzliches, nicht-stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb der integrierten Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre haben die drei WiSo-Fächer auf Weisung des Dekans jeweils einen Beauftragten zu benennen, der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist von der jeweiligen Fachprüferin oder dem Fachprüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zu bestimmen.

(2) Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen hat die Beisitzerin bzw. der Beisitzer kein Fragerecht und darf auch in die Feststellung der Note nicht einbezogen werden.

§ 7

Modulprüfungen

(1) Mit Ausnahme der sozioökonomischen Analyse aktueller Themen (Integrierte Einführung), des PbSp, des soziologischen Propädeutikums, der Bachelorarbeit und den Seminaren werden alle Fachprüfungen schriftlich in Form von studienbegleitenden Klausuren abgenommen. Bei Wahlfächern, die nicht aus dem WiSo-Bereich stammen, gilt die in der Fachprüfungsordnung des gewählten Wahlfaches festgelegte Prüfungsform.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist wie folgt zu staffeln:

- Veranstaltungen mit 4 Leistungspunkten: 60 Minuten
- Veranstaltungen mit 6 Leistungspunkten: 90 Minuten
- Veranstaltungen mit 8 Leistungspunkten: 120 Minuten

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.

(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-)Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl derjenigen Prüflinge im MC-Teil einer Klau-

sur unterschreitet, die nach der Regelstudienzeit von sechs Semestern erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(4) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme der sozioökonomischen Analyse aktueller Themen, des PbSp, des soziologischen Propädeutikums, der Bachelorarbeit, den Seminaren und den Wahlfächern zur FFA wird in den übrigen Modulen innerhalb der Regelstudienzeit insgesamt acht Mal die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul oder Teile eines Moduls nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden sind. Dabei besteht die Option auf eine mündliche Ergänzungsprüfung vier Mal im Rahmen der Grundzüge-Veranstaltungen (Module 2 - 8) und vier Mal im Rahmen der Vertiefungsveranstaltungen (Module 9 und 10) und Wahlpflichtmodule (Module 12 bis 17). Eine Meldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung kann erst dann erfolgen, wenn innerhalb eines Moduls alle Möglichkeiten zu schriftlichen Teilprüfungen ausgeschöpft sind. Pro Modul darf nur eine nicht bestandene Teilleistung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung erbracht werden, die zwischen 15 und 30 Minuten dauert. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins nach der letzten erfolgreich bestandenen Teilprüfung bzw. nach der letzten nicht bestandenen Wiederholungsprüfung, falls diese die letzte Teilprüfung in einem Modul darstellt, zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Teilleistung vertan und die Prüfung für dieses Modul gilt als nicht bestanden.

(5) Im Rahmen des PbSp, des soziologischen Propädeutikums und den Seminaren erfolgt die Prüfung durch die Anfertigung und Präsentation einer Hausarbeit oder mehrerer schriftlicher Arbeiten bzw. Präsentationen. Die Wahlfächer zur FFA werden nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für die Studienfächer Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre an der Universität Trier geprüft.

(6) Der Stellenwert der Gesamtnote einer Modulprüfung ergibt sich aus den Leistungspunkten des Moduls im Verhältnis zu 180.

(7) Die Festsetzung der Anmelde- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 8 Auslandsstudium

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können bis zu 60 Leistungspunkten auch im Ausland erworben werden (Auslandsstudium). Das Auslandsstudium darf erst begonnen werden, wenn alle zu den sozioökonomischen Grundlagen gehörigen Module bzw. Veranstaltungen (vgl. § 4 Abs. 3) erfolgreich absolviert wurden.

(2) Im Rahmen des Auslandsstudiums können in folgenden Bereichen max. 60 Leistungspunkte erworben werden:

- Vertiefungen im Studienfach (max. 24 LP)
- PbSp (bei nachweislich erbrachten Gruppenleistungen) (max. 12 LP)
- in den Spezialisierungen der gewählten Kernbereiche (max. 14 LP)
- WiSo-Ergänzungsfach (max. 8 LP)
- WiSo-Wahloption (max. 8 LP)
- in einem Wahlfach (max. 12 LP)
- Bachelorarbeit (12 LP)

Im Falle des Auslandsstudiums können im Ausland besuchte Veranstaltungen, die zum Studienfach zählen, Veranstaltungen zu den WiSo-Ergänzungsfächern und den WiSo-Wahloptionen ersetzen. Hierzu ist eine vorherige schriftliche Bestätigung durch die fachlich verantwortliche Hochschullehrerin bzw. den fachlich verantwortlichen Hochschullehrer der gewählten Spezialisierung(en) im Studienfach erforderlich.

(3) Die Äquivalenz der im Ausland erworbenen Leistungen für die im Bachelorstudium an der Universität Trier geforderten Inhalte muss mit der jeweils fachlich verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer abgestimmt werden. Die Äquivalenzbescheinigung der im Ausland absolvierten Lehrveranstaltungen ist durch die jeweils fachlich verantwortliche Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer schriftlich zu bescheinigen und von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Hochschulprüfungsamt vorzulegen.

(4) Im Falle der Bachelorarbeit müssen Umfang und erzielte Note der im Ausland angefertigten Arbeit zusätzlich durch einen der Arbeit fachlich zuzuordnenden Hochschullehrer anerkannt werden.

§ 9 Mehrfachstudium

(1) Ein Mehrfachstudium liegt vor, wenn von Studierenden an der Universität Trier mehr als einer der integrierten Bachelor-Studiengänge parallel oder aufeinander folgend studiert wird. Im Falle eines Mehrfachstudiums innerhalb der WiSo-Studiengänge werden die sozioökonomischen Grundlagen (vgl. § 8 Abs. 2) sowie das Pflichtmodul „Grundzüge der Rechtswissenschaft“ anerkannt.

(2) Bei der Wahl der weiteren Prüfungsfächer sind folgende Regelungen zu beachten:

- In der Spezialisierung sind zwei Kernbereiche zu wählen, die nicht als Kernbereiche im Erststudium gewählt wurden.
- Die Bachelorarbeit muss in einem anderen WiSo-Fach geschrieben werden als die Bachelorarbeit des Erststudiums.
- Das Wahlfach darf nicht mit dem Wahlfach des Erststudiums übereinstimmen.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre außer in der deutschen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen Sprache ist erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre kann nach Präferenz der bzw. des Studierenden in einem der drei WiSo-Fächer angefertigt werden.

(3) Verlängerungen der Bearbeitungszeit über acht Wochen hinaus sind nur auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten beim Prüfungsausschuss und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers möglich.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(5) In die fachliche Betreuung der Bachelorarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einbezogen werden.

(6) Grundsätzlich hat jede Studierende bzw. jeder Studierende das Recht, eine mit mindestens gut (2,0) bewertete Bachelorarbeit zu veröffentlichen. Bei schlechter bewerteten Arbeiten muss die schriftliche Zustimmung des zuständigen Betreuers eingeholt werden.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 1. Juli 2008

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Paul Windolf

Anhang 1: Wahlfachkataloge (zu § 4 Abs. 3)**Wahlfachkatalog für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre**

- Allgemeine Psychologie
- China
- Erziehungswissenschaften
- Italienisch
- Japanologie
- Katholische Theologie
- Philosophie: Grundlagen und Grundfragen der Ethik
- Politikwissenschaft
- Slavistik/Russisch
- Sozialpsychologie
- Spanisch
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsrecht

Wahlfachkatalog für den Studiengang Sozialwissenschaften

- Allgemeine Psychologie
- China
- Erziehungswissenschaften
- Freizeit und Tourismus
- Italienisch
- Japanologie
- Katholische Theologie
- Philosophie: Grundlagen und Grundfragen der Ethik
- Politikwissenschaft
- Slavistik/Russisch
- Sozialpsychologie
- Spanisch
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsrecht

Wahlfachkatalog für den Studiengang Volkswirtschaftslehre

- Allgemeine Psychologie
- China
- Erziehungswissenschaften
- Freizeit und Tourismus
- Italienisch
- Japanologie
- Humangeographie
- Katholische Theologie
- Philosophie: Grundlagen und Grundfragen der Ethik
- Politikwissenschaft
- Räumliche Planung und Entwicklung
- Slavistik/Russisch
- Sozialpsychologie
- Spanisch
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsrecht

Anhang 2: Prüfungsgegenstände und Modulbeschreibungen: (zu § 4 Abs. 6)

Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
Sozioökonomische Analyse aktueller Themen (Integrierte Einführung)	flexible Thematik	Vorlesung mit GA	keine	4
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	BWL I: Führungsprozesse (4 LP) BWL II: Leistungsprozesse (4 LP) BWL III: Betriebliches Rechnungswesen (nur Studiengang BWL)* (4 LP)	Vorlesung Vorlesung Vorlesung	keine	12
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomik (4 LP) Makroökonomik (4 LP) Rechnungswesen für Volkswirte (nur Studiengang VWL)* (4 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	8
Grundzüge der Soziologie	Grundzüge der Soziologie I (4 LP) Grundzüge der Soziologie II (4 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	8
Grundzüge der empirischen Sozialforschung	Grundzüge der emp. Sozialforschung I (4 LP) Grundzüge der emp. Sozialforschung II (6 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	10
Grundzüge der Mathematik	Mathematik I: Elemente der Analysis I (4 LP) Mathematik II Elemente der Analysis II * (4 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	8
Grundzüge der Statistik	Statistik I: Deskriptive Statistik (4 LP) Statistik II: Induktive Statistik (6 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	10
Grundzüge der Rechtswissenschaft	Privates Recht* (4 LP) Öffentliches Recht* (4 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	8
Vertiefung BWL I: Marktorientiertes Management	Information und Entscheidung (4 LP) Marketing Management (4 LP) Investition und Finanzierung (4 LP)	Vorlesung Vorlesung Vorlesung	Grundzüge der BWL	12
*) Im Studiengang Sozialwissenschaften werden diese Veranstaltungen durch die Veranstaltungen „Soziologisches Propädeutikum“ (Seminar/Übung mit 8 LP) und „Strukturen und Kulturen“ (Vorlesung mit 8 LP) ersetzt (keine Voraussetzungen).				

Pflichtmodule (Fortsetzung)	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
Vertiefung BWL II: Ressourcenorientiertes Management	Entrepreneurial Management (4 LP) Controlling (4 LP) Human Resource Management (4 LP)	Vorlesung Vorlesung Vorlesung	Grundzüge der BWL	12
Vertiefung Soziologie I: Soziologische Gegenwartsanalysen	2x Seminar zu soziologischen Gegenwartsanalysen (je 6 LP)	Seminar	Grundzüge der Soziologie	12
Vertiefung Soziologie II: Moderne soziologische Theorie	2x Seminar zu moderner soziologischer Theorie (je 6 LP)	Seminar	Grundzüge der Soziologie	12
Vertiefung VWL I: Mikroökonomie/Finanzwissenschaft	Mikroökonomik I (4 LP) Mikroökonomik II (4 LP) Finanzwissenschaft (4 LP)	jeweils: Vorlesung/Seminar/Übung/Kolloquium	Grundzüge der VWL	12
Vertiefung VWL II: Makroökonomie/Außenwirtschaft	Makroökonomik I (4 LP) Makroökonomik II (4 LP) Außenwirtschaft (4 LP)	jeweils: Vorlesung/Seminar/Übung/Kolloquium	Grundzüge der VWL	12

Wahlpflichtmodule	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
Praxisbezogenes Studienprojekt	flexible Thematik	GA und Plenum	Sozioökonomische Grundlagen	12
1. Spezialisierung: Studienfach im Kernbereich	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	siehe Kernbereiche	14
1. Spezialisierung: Ergänzungsfach im Kernbereich	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	siehe Kernbereiche	8
1. Spezialisierung: Wahloption im Kernbereich	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	siehe Kernbereiche	4
2. Spezialisierung: Studienfach im Kernbereich	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	siehe Kernbereiche	14
2. Spezialisierung: Ergänzungsfach im Kernbereich	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	siehe Kernbereiche	8
2. Spezialisierung: Wahloption im Kernbereich	Siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	siehe Kernbereiche	4
Wahlfach „Methoden der Wirtschafts- und Sozialforschung“ (WuS)	WuS I (3LP) WuS II (3LP) WuS III (3LP) WuS IV (3LP)	Vorlesungen, Seminare	Grundzüge der empirischen Sozialforschung Grundzüge der Statistik	12
Wahlfach „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Englisch“	FFA Englisch I (3LP) FFA Englisch II (3LP) FFA Englisch III (3LP) FFA Englisch IV (3LP)	sprachpraktische Übungen	bestandener Eingangstest	12
Wahlfach „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Französisch“	FFA Französisch I (3LP) FFA Französisch II (3LP) FFA Französisch III (3LP) FFA Französisch IV (3LP)	sprachpraktische Übungen	bestandener Eingangstest	12
Wahlfächer gem. Anhang 1	siehe Anhang 1	siehe Anhang 1	siehe Anhang 1	12
Bachelorarbeit	flexible Thematik	schriftliche Arbeit	alle Pflichtmodule; mindestens 120 LP	12

Kernbereiche "Betriebswirtschaftslehre"	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
(A) Strategic Management und Entrepreneurship (SME)	SME-Spezialisierung I (4-6 LP) SME-Spezialisierung II (4-6 LP) SME-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der BWL	14
(B) Human Resources (HR)	HR-Spezialisierung I (4-6 LP) HR-Spezialisierung II (4-6 LP) HR-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der BWL	14
(C) Finanzen und Unternehmensrechnung (FUR)	FUR-Spezialisierung I (4-6 LP) FUR-Spezialisierung II (4-6 LP) FUR-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der BWL	14
(D) Marketing, Handel und Innovation (MHI)	MHI-Spezialisierung I (4-6 LP) MHI-Spezialisierung II (4-6 LP) MHI-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der BWL	14

Kernbereiche "Sozialwissenschaften"	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
(A) Kulturen und Gesellschaften (KG)	KG-Spezialisierung I (4-6 LP) KG-Spezialisierung II (4-6 LP) KG-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14
(B) Sozialpolitik und Wirtschaft (SW)	SW-Spezialisierung I (4-6 LP) SW-Spezialisierung II (4-6 LP) SW-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14
(C) Ungleichheit und regionale Differenzierung (URD)	URD-Spezialisierung I (4-6 LP) URD-Spezialisierung II (4-6 LP) URD-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14
(D) Konsum und Kommunikation (KK)	KK-Spezialisierung I (4-6 LP) KK-Spezialisierung II (4-6 LP) KK-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14

Kernbereiche "Volkswirtschaftslehre"	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
(A) Internationale Wirtschaftsbeziehungen (IWB)	IWB-Spezialisierung I (4-6 LP) IWB-Spezialisierung II (4-6 LP) IWB-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der VWL	14
(B) Arbeit und Soziale Sicherung (ASS)	ASS-Spezialisierung I (4-6 LP) ASS-Spezialisierung II (4-6 LP) ASS-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der VWL	14
(C) Finanz- und Kommunalwissenschaft (FKW)	FKW-Spezialisierung I (4-6 LP) FKW-Spezialisierung II (4-6 LP) FKW-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der VWL	14
(D) Markt und Konsum (MK)	MK-Spezialisierung I (4-6 LP) MK-Spezialisierung II (4-6 LP) MK-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der VWL	14
Sozioökonomische Grundlagen:	- Sozioökonomische Analyse aktueller Themen (Integrierte Einführung) - Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre - Grundzüge der Volkswirtschaftslehre - Grundzüge der Soziologie - Grundzüge der empirischen Sozialforschung - Grundzüge der Mathematik - Grundzüge der Statistik	Vorlesungen; Übungen	keine	60

Legende:

LP = Leistungspunkte; GA = Gruppenarbeit

Weitere Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen insb. im Hinblick auf Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Sonstige Veröffentlichungen

5750.

Bekanntmachung der Verlegung der Niederlassung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. (FH) Elmar Neuroth)

Der im Land Rheinland-Pfalz Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing.(FH) Elmar Neuroth verlegt zum 1. Juli 2008 seine Niederlassung von 55129 Mainz, Max-Born-Straße 8 nach 55130 Mainz, Hans-Zöller-Straße 31.

Ein Verzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Rheinland-Pfalz kann im Internet unter http://www.lvermgeo.rlp.de/index_oebvi.html eingesehen werden.

Koblenz, den 19. Juni 2008

- 21/26 030-1 -

Landesamt für Vermessung
und Geobasisinformation
Rheinland-Pfalz
Gerold Orth
Präsident

5751.

Akademische Lehrkrankenhäuser

Bekanntmachung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz - Fachbereich Medizin

Der Fachbereich Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz respektive das Ressort Forschung und Lehre in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz - die einzige Ausbildungsstätte des Landes für die Studiengänge Human- und Zahnmedizin mit knapp 3500 Studierenden - sucht zum 1. Februar sowie 1. August 2009

Akademische Lehrkrankenhäuser

vornehmlich aus Rheinland-Pfalz, die sich an der praktischen Ausbildung der Studierenden der Medizin beteiligen möchten.

Auf der Grundlage der Studienordnung des Fachbereichs Medizin nehmen die Krankenhäuser an der Ausbildung der jährlich ca. 360 Studierenden im Praktischen Jahr nach den einschlägigen Bestimmungen der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) unter Gesamtverantwortung der Universität sowie den mündlich-praktischen Staatsexamensprüfungen teil. Das Praktische Jahr (PJ) beginnt entweder Ende Februar oder Ende August und gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in Innerer Medizin, Chirurgie und einem klinisch-praktischen Wahlfach. Während des PJs, in dessen Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden ihre im vorhergehenden Studium erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Zu diesem Zweck sind die Studierenden in der Regel ganztätig an allen Wochenarbeitstagen im Krankenhaus anwesend und führen unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durch.

Voraussetzung für die Anerkennung als Akademisches Lehrkrankenhaus ist die vollständige Erfüllung der Anforderungen des § 4 Abs. 1 und 2 ÄAppO. Das Krankenhaus stellt insbesondere die für die Ausbildung erforderlichen Einrichtungen (Röntgenabteilung, Laboratorium, Bibliothek, Sektionsraum, Räumlichkeiten für den Aufenthalt und Unterricht der Studierenden) sowie das für die Lehr- und Prüftätigkeiten erforderliche Personal bereit. Zur Ausbildung in den Pflichtfächern Innere Medizin und Chirurgie sind nur Abteilungen geeignet, die über mindestens 60 Behandlungsplätze mit unterrichtsgeeigneten Patienten verfügen. Ferner müssen ein strukturiertes Ausbildungsprogramm (Seminare, Bedside-Teaching, Lehrvisiten), regelmäßige pathologisch-anatomische Demonstrationen, klinische Konferenzen und die konsiliarische Betreuung durch im Krankenhaus nicht vertretene Fachärzte gewährleistet werden.

Sollte ein Krankenhaus aufgrund seiner Größe oder seiner spezifischen Ausrichtung nicht in der Lage sein, sowohl die Pflichtfächer Innere Medizin und Chirurgie als auch ein oder mehrere Wahlfächer anbieten

zu können, ist eine Kooperation mit einem anderen Lehrkrankenhaus außerhalb der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der praktischen Ausbildung der Medizinstudierenden möglich. In diesem Fall sollten sich beide Häuser gemeinsam für die Anerkennung als Akademisches Lehrkrankenhaus beim Fachbereich Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bewerben.

Wir erwarten ein qualitativ hochwertiges, vielfältiges und differenziertes Lehrangebot, eine enge Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Medizin respektive dem Ressort Forschung und Lehre in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und dem Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und Pharmazie Rheinland-Pfalz sowie eine aktive Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der praktischen Ausbildung (z. B. durch Mitwirkung bei der Erstellung von PJ-Logbüchern, Mitwirkung bei den PJ-begleitenden Evaluationen, Teilnahme an Gremiensitzungen). Daneben wird auch eine Kooperation in den Bereichen Forschung, insbesondere in klinischen Studien, und Krankenversorgung erwartet.

Das Krankenhaus ist berechtigt, für die Zeit der zunächst dreijährigen Vertragsdauer die Zusatzbezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ zu führen. Es wird eine Sach- und Verwaltungskostenpauschale pro Studierenden und Tertial gewährt. Der Fachbereich Medizin wird daneben - insbesondere auch aufgrund der Empfehlungen des Wissenschaftsrates - ein neues Modell der leistungsorientierten Mittelvergabe an die Akademischen Lehrkrankenhäuser einführen, in dessen Fokus eine direkte Bonifizierung der an der PJ-Ausbildung beteiligten Ärztinnen und Ärzte stehen wird.

Für weitere Fragen und Informationen steht Ihnen der Studiendekan des Fachbereichs Medizin, Herr Univ.-Prof. Dr. P. Brockerhoff (Tel.: 06131/39-33478) gern zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. September 2008** an den

**Dekan des Fachbereichs Medizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Obere Zahlbacher Straße 63
55131 Mainz.**

Bitte fügen Sie dabei insbesondere Nachweise bei, dass Sie sämtliche der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 ÄAppO erfüllen, und geben an, wie viele habilitierte Ärztinnen und Ärzte in Ihrem Hause beschäftigt sind und wie die Betreuungsrelation zwischen Ärztinnen und Ärzten und den PJ-Studierenden sein wird. Außerdem ist die Angabe erforderlich, wie viele Studierende Sie insgesamt pro Jahr ausbilden können und welche Wahlfächer Sie neben den Pflichtfächern Innere Medizin und Chirurgie anbieten möchten. Sollte es daneben besondere Schwerpunkte oder Angebote für die Studierenden in Ihrem Hause oder Vorerfahrungen in der praktischen Ausbildung geben, weisen Sie uns bitte auch diese nach.

Diese Ausschreibung richtet sich auch an die Lehrkrankenhäuser, die bereits heute mit dem Fachbereich Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zusammenarbeiten. Sofern an die Fortsetzung der Kooperation gedacht ist, ist eine erneute Bewerbung dieser Häuser erforderlich.

Mainz, den 15. Juli 2008

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Fachbereich Medizin

5752.

Auflösung des Vereins „Arbeitsgemeinschaft Privater Ambulanter Pflegedienste e.V. Region Mainz“

Der Verein ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Frau Monika Knott, Hauptstraße 17-19, 55120 Mainz, anzumelden.

Mainz, den 15. Juli 2008

Die Liquidatorin

5753.

Auflösung des Vereins „Unteroffizierheimgesellschaft Flugplatz Mendig e.V.“

Gemäß § 50 BGB wird die Auflösung des Vereins „Unteroffizierheimgesellschaft Flugplatz Mendig e.V.“ bekannt gemacht. Der Verein ist zum 30. Juni 2008 aufgelöst worden und befindet sich in der Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren: Harald Friedrichs, In den Weiden 22, 56753 Welling, und Dieter Gräfe, Bei der Stahlmühle 8, 56566 Neuwied, anzumelden.

Mendig, den 17. Juli 2008

Die Liquidatoren

Öffentliche Ausschreibungen

5754.

Bekanntmachung einer europaweiten Ausschreibung Offenes Verfahren nach VOL

- 1) Öffentlicher Auftraggeber
Name: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Straße: Stresemannstraße 3-5
Postleitzahl, Ort: 56068 Koblenz
Telefon: 00 49 / 2 61 / 1 20-25 55/25 98
Telefax: 00 49 / 2 61 / 1 20-88 25 55
E-Mail:
gregor.weissbrich@sgd-nord.rlp.de
- 2) Vergabeverfahren:
Offenes Verfahren gemäß § 3 a VOL/A -
Az.: 314-23-132-21/90

- 3.a) Ort der Ausführung:
57548 Kirchen, Aufbaustraße 1
(ehem. Firma Kreutz)
im Landkreis Altenkirchen,
Bundesland Rheinland-Pfalz,
Bundesrepublik Deutschland
- 3.b) Art und Umfang der Leistung:
Ordnungsgemäße Entsorgung von Produktionsrückständen, Chemikalien, Betriebsmitteln, Sperrmüll, Schrott, etc.
Gebäudereinigung
- 3.c) Aufteilung in Lose:
Das Leistungsverzeichnis ist in drei Lose gegliedert. Den Inhalt und den konkreten Umfang der Lose bzw. das Leistungsverzeichnis können den Vergabeunterlagen entnommen werden.
- 4) Ausführungsfrist:
Kalendertage: 6 Wochen
geplanter Ausführungszeitraum:
Oktober/November 2008
- 5) Angebotsanforderung: siehe Nr. 1
- 6.a) Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen eingesehen werden können:
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Neustadt 21 - Zimmer 312 - 56068 Koblenz
- 6.b) Schutzgebühr für die Vergabeunterlagen:
25,00 EUR
Zahlung per Verrechnungsscheck
Die Schutzgebühr wird nicht erstattet.
- 6.c) Anschrift, an die das Angebot zu richten ist:
Anschrift siehe Nr. 1,
Az. 314-23-132-21/90
Das Angebot muss in deutscher Sprache abgefasst sein.
Die Angebotsunterlagen sind in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Kennzeichnung: „Entsorgung von Galvanikschlamm etc. der ehem. Fa. Kreutz, Aufbaustraße 1 in 57548 Kirchen - ungeöffnet an Herrn Weißbrich vor dem 26. August 2008, 11.00 Uhr, weiterleiten“ bei der unter Nr. 1 genannten Anschrift einzureichen (eine elektronische Angebotsabgabe ist nicht zulässig - auch nicht per Telefax -)
- 6.d) Schlusstermin für Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:
22. August 2008
- 7) Ablauf der Angebotsfrist:
(Öffnungstermin, Datum und Uhrzeit):
26. August 2008, 11.00 Uhr
- Bieter sind nicht zugelassen -
- 8) Technische Auskünfte:
Björnson Beratende Ingenieure GmbH
Maria Trost 3 - Herr Bender -
56070 Koblenz
- 9) Wesentliche Zahlungsbedingungen:
Nach § 17 VOL/B bzw. nach den besonderen Vertragsbedingungen
- 10) Zuschlags- und Bindefrist:
6 Monate ab Angebotsabgabe
- 11) Geforderte Eignungsnachweise:
Der Bewerber hat mit der Angebotsabgabe zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit in finanzieller und wirtschaftlicher sowie fachlicher und technischer Hinsicht Folgendes vorzulegen:
- Nachweise über die Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- Erklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder Liquidationsverfahren anhängig ist,
- Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens, sowie den Umsatz be-

züglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre,

- Zertifikation als Entsorgungsfachbetrieb oder gleichwertige,
- eine Referenzliste der wesentlich in den letzten drei Jahren ausgeführten ähnlichen Leistungen,
- Beschreibung der beruflichen Qualifikation, insbesondere der Personen, die für die Leistungserbringung vorgesehen sind.

- 12) Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg: 21. Juli 2008

Nachprüfung behaupteter Verstöße
Vergabekammer (§ 104 GWB):
Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau, Stifts-
straße 9, 55116 Mainz

Vergabeprüfstelle (§ 103 GWB):
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
Willy-Brandt-Platz 3, Trier

Koblenz, den 21. Juli 2008

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

5755.

Öffentliche Ausschreibung über die Vergabe einer Dienstleistung „Prüfung des Anwen- dungsbereichs des IT - Sicherheitskonzepts der Zahlstelle zur Gewährleistung der Sicherheit der Informationssysteme gemäß BSI“ (VOL/A § 17)

- a) Vergabestelle:
Interner Revisionsdienst der Zahlstelle
des Landes Rheinland-Pfalz beim Minis-
terium für Wirtschaft, Verkehr, Land-
wirtschaft und Weinbau, Referat 8606,
Kaiser-Friedrich-Straße 5A, 55116
Mainz, Telefon 0 61 31 - 16 24 40
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Nr. 2
des Abschnitts 1 der Verdingungsord-
nung für Leistungen (VOL/A).
- c) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung:
Das von der Leitung der Zahlstelle in
Kraft gesetzte IT-Sicherheitskonzept soll
hinsichtlich des Anwendungsbereichs
analysiert werden, um Festlegungen in
Bezug auf die Einhaltung des BSI-
Grundschutzes verlässlich treffen zu
können.

Das Vertragsvolumen umfasst voraus-
sichtlich 10 - 15 Personentage. Der Ort
der Dienstleistung ist von dem Ort der
Vergabestelle unabhängig; es wird aller-
dings erwartet, dass der Auftragnehmer
zumindest zum Eröffnungsgespräch und
zur Abschlussbesprechung in der Dienst-
stelle des Auftraggebers anwesend ist
und mindestens eine Dienststelle im IT-
Verbund zur repräsentativen Prüfung
aufsucht.

- d) Aufteilung in Lose:
Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht.
- e) Ausführungsfrist:
Vom Zeitpunkt der Auftragsvergabe bis
zum 30. September 2008.
- f) Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen
(Stichwort „Öffentliche Ausschreibung
IRD/2008“) angefordert werden können:
Vergabestelle (s. oben);
E-Mail: walter.helwig@mwvlw.rlp.de

- g) Frist für die Anforderung von Verdingungsunterlagen:
Die Verdingungsunterlagen können bei der Vergabestelle bis einschließlich Freitag, den 8. August 2008, 12.00 Uhr, schriftlich unter Beifügung eines mit 1,45 EUR frankierten und adressierten Rückumschlags angefordert werden.
- h) Ablauf der Angebotsfrist:
15. August 2008, 12.00 Uhr
- i) Zahlungsbedingungen:
Die Zahlungsbedingungen werden vertraglich näher geregelt.
- j) Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden:
s. Verdingungsunterlagen
- k) Zuschlags- und Bindefrist (§ 19):
Die Zuschlags- und Bindefrist endet mit Ablauf des 3. September 2008
- l) Sonstige Erfordernisse:
s. Verdingungsunterlagen
- m) Der Auftrag wird an den wirtschaftlichsten Bewerber vergeben. Erhält der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist keinen Zuschlag, so ist sein Angebot nicht berücksichtigt worden. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.
- n) Dem Auftrag werden die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“, Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) zu Grunde gelegt.
- o) Hinweis:
Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Mainz, den 15. Juli 2008

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

5756.

Vorinformation

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):
Klinikum Mutterhaus
der Borromäerinnen gGmbH
Feldstraße 16
D-54290 Trier
Weitere Auskünfte erteilen:
Andere Stellen: Siehe Anhang A.I)
- I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en):
Sonstiges:
Konfessioneller Krankenhausträger
Gesundheit
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

Abschnitt II.A:

Auftragsgegenstand (Bauftrag)

- II.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
Umbau und Erweiterungsbaumaßnahme Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH
- II.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung:
Hauptausführungsort: Feldstraße 16, D-54290 Trier NUTS-Cod: DEB21
- II.3) Diese Bekanntmachung betrifft eine Rahmenvereinbarung:
Nein

- II.4) Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen:
Gegenstand dieser Vorinformation ist ein Krankenhaus-Erweiterungsbau auf 10 Ebenen mit Hubschrauberlandeplatz auf oberster Ebene 9 sowie Umbaumaßnahmen auf Teilflächen des bestehenden Krankenhauses auf Ebenen 01 bis 9
- Erweiterungsbau:
Bruttorauminhalt ca. 67.900 m³
Nettogrundrissfläche ca. 15.440 m²
- Umbaumaßnahme:
Bruttorauminhalt ca. 4230 m³
Nettogrundrissfläche ca. 930 m²
- Geschätzter Wert der Bauleistungen ohne MwSt.:
Spanne von 25.000.000,- bis 30.000.000,- Währung: EUR
- Aufteilung in Lose: Nein
- II.5) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
Hauptgegenstand Hauptteil: 45215100
- II.6) Voraussichtlicher Beginn des Vergabeverfahrens und Vertragslaufzeit:
Voraussichtlicher Beginn der Bauarbeiten: 01/03/2008
Voraussichtlicher Abschluss der Bauarbeiten: 01/05/2010
- II.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein
- II.8) Sonstige Informationen:
Art des Bauauftrages: Ausführung von Werkleistungen
Es ist vorgesehen, einzelne Gewerke der Bauleistungen auszuschreiben und zu vergeben.
Aufteilung der Gewerke in Lose: Nein

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

- III.1) Bedingungen für den Auftrag
- III.1.1) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
Gemäß VOB/B und den Verdingungsunterlagen

- III.2) Teilnahmebedingungen

- III.2.1) Vorbehaltene Aufträge: Nein

Abschnitt IV: Zusätzliche Informationen

- VI.1) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird: Nein
- VI.4) Tag der Absendung dieser Vorinformation an die Europäische Union:
30/06/2008

Anhang A

Sonstige Adressen und Kontaktstellen

- I) Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:
Offizielle Bezeichnung:
Projektsteuerung Anton Tichatschek und Eva-Christiane Hamm
Postanschrift:
Zum Trauf 11
54294 Trier
Deutschland
- Kontaktstelle(n):
Zu Händen von: Herrn Tichatschek
Telefon: 06 51 / 9 98 02 61

Stellenausschreibungen

5757.

Der LANDTAG RHEINLAND-PFALZ sucht zur Bedienung der digitalen Diskussions- und Übertragungsanlage bei Plenarsitzungen mit den Sonderfunktionen „Anzeige und Signalisierung von Besuchergruppen“, „Redezeitanlage“ sowie „Ton- und Bildaufzeichnung von Plenarsitzungen“

eine Aushilfe aus dem Bereich Radio- und Fernsehtechnik / Elektrotechnik / Tontechnik oder Veranstaltungstechnik mit den entsprechenden EDV-Kenntnissen

Gesucht wird eine Aushilfe, die im Rahmen eines Dienstplanes und im Wechsel mit zwei landtagseigenen Kräften und einer Aushilfskraft jeweils einen Zeitabschnitt bei der Bedienung der Anlage übernimmt.

Plenarsitzungen des Landtags Rheinland-Pfalz finden am 2 oder 3 Tagen im Monat wie folgt statt:

mittwochs
14.00 Uhr bis ca. 19.00 Uhr,
donnerstags
9.30 Uhr bis ca. 19.00 Uhr und
freitags
9.30 Uhr bis ca. 15.00 Uhr.

Die Bedienung der Diskussions- und Übertragungsanlage ist eine Dienstleistungstätigkeit für das rheinland-pfälzische Parlament. Gesucht werden fachlich dafür geeignete und zuverlässige Personen. Vorausgesetzt wird Interesse an der parlamentarischen Arbeit und die Bereitschaft und Fähigkeit, sich in die Bedienung der Anlage einzuarbeiten. Erwartet wird Engagement und die Fähigkeit zur Teamarbeit sowie Kooperationsbereitschaft.

Die Bezahlung erfolgt nach Abschluss einer Rahmenvereinbarung gemäß Entgeltgruppe 9 Stufe 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auf Stundenbasis.

Die Verwaltung des Landtags Rheinland-Pfalz wurde im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Die Verwaltung des Landtags Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind
spätestens bis 15. August 2008
zu richten an:

Verwaltung des Landtags Rheinland-Pfalz
Z 1-1 Personal
Herrn Lotz
Deutschhausplatz 12
55116 Mainz

5758.

Das LANDESUNTERSUCHUNGSAMT besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung Lebensmittelchemie, Institut für Lebensmittelchemie und Arzneimittelprüfung, die bis einschließlich 31. August 2009 befristete Vollzeitstelle

**einer chemisch-technischen Assistentin / Laborantin
eines chemisch-technischen Assistenten / Laboranten**

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Dienstort ist Mainz-Hechtsheim.

Aufgabenbereich:

Die Tätigkeit umfasst die Untersuchung von Wein und anderen alkoholhaltigen Getränken mittels moderner instrumenteller Analytik, insbesondere Weinanalysenautomat, HPLC, GC, FTIR.

Anforderungsprofil:

Gesucht wird eine teamfähige und belastbare Persönlichkeit mit der Bereitschaft zu flexiblem Arbeiten.

Erfahrungen und Kenntnisse in moderner instrumenteller Analytik sind erwünscht.

Erwartet werden außerdem EDV-Kenntnisse in der Standardsoftware (insbesondere Word und Excel).

Das Landesuntersuchungsamt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. An Bewerbungen von Frauen besteht daher besonderes Interesse. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Das Landesuntersuchungsamt wurde als familienfreundliche Dienststelle im Rahmen des audits berufundfamilie® zertifiziert.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 11. August 2008** (Eingangsstempel) an das

**Landesuntersuchungsamt
Abteilung Zentrale Dienste
Personalreferat - z. H. Frau Helene Krämer
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz**

Bitte teilen Sie uns außerdem die Rufnummer mit, unter der Sie tagsüber erreichbar sind.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter des Instituts für Lebensmittelchemie und Arzneimittelprüfung, Herrn Klaus Dunkel (0 61 31 / 5 57 82 56 90). Weitere Informationen über das Landesuntersuchungsamt finden Sie unter <http://www.lua.rlp.de>.

5759.

Bei der KRIMINALDIREKTION TRIER / KRIMINALINSPEKTION TRIER / Kriminaldauerdienst ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Dienstgruppenleiterin / eines Dienstgruppenleiters

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

Führung der Dienstgruppe, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter. Gewährleistung des kriminalpolizeilichen Präsenzdienstes. Eigenständige Sachbearbeitung in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiter. Steuerung, Koordination und Kontrolle von Einsätzen im Rahmen der Dienstgruppe. Führung von Sondereinsätzen und Sofortlagen nach Weisung. Nach Weisung Wahrnehmung der Aufgaben eines Polizeiführers vom Dienst auf Direktionsebene.

Anforderungsprofil:

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei - oder Abschluss der Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeidienst.

Dreijährige Verwendung in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum, Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit.

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Im Rahmen des Frauenförderprogrammes der rheinland-pfälzischen Landesregierung besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Sie werden bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt, da Frauen in Führungspositionen bisher nicht angemessen repräsentiert sind.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei entsprechender Eignung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei werden **innerhalb von drei Wochen** nach der Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung im Staatsanzeiger erbeten an das

**Polizeipräsidium Trier
Sachgebiet PV 3
Salvianstraße 9
54290 Trier**

5760.

Beim SPEZIALEINSATZ- UND PERSONENSCHUTZKOMMANDO RHEINLAND-PFALZ (SEK) ist demnächst

die Funktion für die Leitung des Kommandotrups bei der 3. Spezialeinheit - Nord - in Koblenz

neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehört vorrangig die Führung des Kommandotrups, die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Beamten, die Beratung und Unterstützung des Leiters der Spezialeinheit, die Erstellung

technisch / taktischer Konzeptionen in der Einheit zur Durchführung strafprozessualer und polizeirechtlicher Maßnahmen mit hohem Gefährdungsgrad, insbesondere zur Bekämpfung schwerer Gewaltkriminalität sowie die situationsbedingte eigenverantwortliche Lösung polizeilicher Lagen bis hin zum finalen Rettungsschuss. Darüber hinaus obliegt ihm die Verantwortung für den inneren Dienstbetrieb, den Ausbildungsstand und die Einsatzfähigkeit der Einheit.

Der Funktionsinhaber ist zugleich auch Abwesenheitsvertreter des Leiters der Spezialeinheit. Daneben nimmt er die Vertretung des Leiters SEK als Leiter der Landesruffbereitschaft außerhalb der Dienstzeit und die Führung der Landesruffbereitschaft im Einsatz wahr.

Als herausragende Befähigungen werden Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit sowie Verhandlungsgeschick erwartet. Die Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung wird vorausgesetzt.

Bewerben hierfür können sich lauffahngewählte Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeidienstes mit Führungsausbildung oder mit Teilnahme an Seminaren „Lehre vom Führungsverhalten“, die eine vierjährige Einsatz- und vielfältig fundierte Führungsverwendung im SEK (Stab und / oder Linie) aufweisen können.

Die erfolgreiche Teilnahme am SEK-Grundlehrgang und der weiterführenden SEK-Basis- und Spezialausbildung ist Voraussetzung.

Auf die mit Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport über „Innerdienstliche Regelungen zur langfristigen Erhaltung der Einsatzfähigkeit des SEK“ festgesetzte Höchstaltersgrenze zur Ausübung dieser Funktion (50 Jahre) wird besonders hingewiesen.

Bewerbungen werden **bis spätestens drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung erbeten an die

**Direktion der Bereitschaftspolizei
Stabsbereich Personal
Dekan-Laist-Straße 7
55129 Mainz**

5761.

Bei der BEREITSCHAFTSPOLIZEI ist demnächst eine Stelle als

**Zugführer / in
bei der 22. Einsatzhundertschaft in Koblenz**

neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehört vorrangig die Führung des taktischen Zuges, die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter,

die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des taktischen Zuges, die Koordinierung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen (auch in der Rotationsphase im Polizeieinzeldienst), die eigenverantwortliche Durchführung von Unterstützungseinsätzen im Polizeieinzeldienst sowie die Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen im Zugrahmen.

Als herausragende Befähigungen werden Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, mündliches Ausdrucksvermögen, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Verhandlungsgeschick sowie Kooperation und Teamarbeit erwartet.

Die Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung wird vorausgesetzt.

Bewerben hierfür können sich Beamtinnen und Beamte mit Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, mit Führungsausbildung oder mit Teilnahme an Seminaren „Lehre vom Führungsverhalten“ (vor oder nach der Entscheidung über die Stellenvergabe).

Die Absolventinnen und Absolventen der Aufstiegsausbildung sind denen der Fachhochschule, Fachbereich Polizei, gleichgestellt. Eine mindestens dreijährige Verwendung in der Mitarbeiterführung sowie Einsatzverwendung werden vorausgesetzt. Kenntnisse der Strukturen und Arbeitsabläufe in einer Einsatzhundertschaft sowie pädagogische Fähigkeiten werden erwünscht.

Im Hinblick auf das Frauenförderprogramm der Landesregierung sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Bewerbungen werden **bis spätestens drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung erbeten an die

2. Bereitschaftspolizeiabteilung Stabsbereich 3/Personal 54516 Wittlich-Wengerohr

5762.

Das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene rheinland-pfälzische Landesjugendstrafvollzugsgesetz sieht neben zahlreichen Verbesserungen der Ausbildungs- und allgemeinen Behandlungssituation der Gefangenen unter anderem auch die Einrichtung von Sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug vor.

Die JUGENDSTRAFANSTALT WITTLICH sucht daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Diplom-Psychologin oder einen Diplom-Psychologen (TV-L E13) für die Leitung einer Sozialtherapeutischen Abteilung

Die Vollzeitstelle ist unbefristet.

Tätigkeiten:

- Aufbau und Leitung einer Sozialtherapeutischen Abteilung mit bis zu zehn jugendlichen Gefangenen (vorwiegend Sexual- und Gewaltdelikte)
- Vertretung und Präsentation der Sozialtherapeutischen Abteilung innerhalb der Jugendstrafanstalt und in der Fachöffentlichkeit
- Planung und Durchführung der Einzel- und Gruppenpsychotherapie mit den üblichen Dokumentationsaufgaben, Führen von Therapieakten für die einzelnen Gefangenen
- Leitung der wöchentlichen Abteilungs- und Behandlungskonferenzen
- Weiterentwicklung des vorliegenden vorläufigen Behandlungskonzeptes für die Sozialtherapie in der Jugendstrafanstalt Wittlich gemeinsam mit dem Behandlungsteam
- Konzeption und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für den Allgemeinen Vollzugsdienst
- Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen, Beratung der Anstaltsleitung in Fragen der Behandlung der Gefangenen

Profil:

- Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder eine entsprechende Ausbildung in fortgeschrittenem Stadium
- Bereitschaft zur Übernahme von Führungsaufgaben
- Bereitschaft zu tätigkeitsrelevanter Fortbildung (z.B. BPS von Wischka et.al.) sowie zur Teilnahme an regelmäßiger Fall- und Teamsupervision
- Überdurchschnittliche soziale Kompetenzen, emotionale Stabilität, ausgeprägtes Verständnis für das Arbeiten in institutionellen Rahmenbedingungen, Teamdenken und Kreativität
- Nützlich sind Erfahrungen in der Arbeit mit benachteiligten Jugendlichen oder Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Alle interessierten Bewerberinnen und Bewerber können sich wegen des vorläufigen Konzeptes der Sozialtherapeutischen Abteilungen oder mit Fragen zu weiteren Einzelheiten jederzeit direkt an den Unterzeichner wenden (Tel: 0 65 71 - 691-302, E-Mail: Robert.Haase@vollzug.jm.rlp.de).

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an die

Personalstelle der Jugendstrafanstalt Wittlich Fallerweg 9 54516 Wittlich

zu richten.

5763.

UNIVERSITÄT TRIER

Im Fachbereich II: Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften ist möglichst zum 1. Januar 2009

eine Juniorprofessur für Japanologie (Literatur- und Kulturwissenschaft) (W 1 BBesO)

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber soll das Fach Japanologie mit Schwerpunkt Literatur- und Kulturwissenschaft möglichst im Bereich der Moderne und der Vormoderne vertreten. Aufgaben in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie in der akademischen Selbstverwaltung sind nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses selbstständig wahrzunehmen.

Einstellungsvoraussetzungen sind, neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium pädagogische Eignung, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch herausragende Qualität der Promotion nachgewiesen wird, sowie weitere wissenschaftliche Leistungen. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber vor oder nach der Promotion als wiss. Mitarbeiter / in beschäftigt war, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben (gemäß § 54 des HochSchulG).

Gemäß § 55 Abs. 1 HochSchG werden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zunächst für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt.

Das Land Rheinland-Pfalz und die Universität Trier vertreten ein Betreuungskonzept, bei dem eine hohe Präsenz der Lehrenden am Hochschulort erwartet wird.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt. Die Universität Trier ist bestrebt, die Zahl ihrer Wissenschaftlerinnen zu erhöhen und fordert Frauen nachdrücklich zu einer Bewerbung auf.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugniskopien, Schriftenverzeichnis, Auflistung der bisherigen Lehrveranstaltungen und Auflistung der fünf Publikationen, die die Bewerberin / der Bewerber für ihre / seine wichtigsten hält, sind **bis zum 30. Oktober 2008** an die

Dekanin des Fachbereichs II der Universität Trier Frau Prof. Dr. Hilaria Gössmann 54286 Trier

zu richten.

Wir bitten, Bewerbungsunterlagen nicht in Mappen oder Hüllen und auch nur als unbeglaubigte Kopien vorzulegen, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden; sie werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

5764.

FACHHOCHSCHULE
LUDWIGSHAFEN AM RHEIN
University of Applied Sciences

Die Fachhochschule Ludwigshafen versteht sich als flexible, marktnah agierende Bildungsinstitution in einer der interessantesten und pulsierendsten Regionen Deutschlands, der Metropolregion Rhein-Neckar.

Zum 4. Juli 2009 ist die Stelle

der Präsidentin / des Präsidenten

zu besetzen.

Wir suchen eine dynamische Persönlichkeit mit hoher Führungs-, Sozial- und Organisationskompetenz sowie Erfahrung im Hochschulbereich, welche die Entwicklung zu einer führenden wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Hochschule kontinuierlich fortführt.

Erwartet werden
Überzeugungskraft,
Kooperations- und
Kommunikationsfähigkeit
nach innen und außen und die
Bereitschaft, durch Etablierung
einer umfassenden Qualitäts- und
Leistungsorientierung
die Stellung der Hochschule
in der Bildungslandschaft
weiter zu stärken.

Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen, beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.

Die Präsidentin oder der Präsident wird für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Wiederwahl ist möglich. Dieses Amt ist der Besoldungsgruppe W3 zugeordnet. Es werden zusätzlich Funktionsleistungsbezüge gewährt. Die Aufgaben und die dienstrechtliche Stellung ergeben sich aus § 79 bzw. § 81 HochSchG des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Fachhochschule Ludwigshafen strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf. Menschen mit Behinderungen haben bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation Vorrang bei der Einstellung.

Bewerbungen bitten wir unter dem Stichwort „Präsidentenwahl“
bis zum 15. September 2008
zu richten an:

Herrn Norbert Reichert
Kanzler der Fachhochschule Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
67059 Ludwigshafen

5765.

STADT BAD KREUZNACH

Wir suchen zum nächstmöglichen
Zeitpunkt eine/n

Diplom-Bibliothekekar / -in

Wir bieten eine Stelle mit 29 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, eventuell (auf Wunsch) zuzüglich 4 bzw. 8 Stunden wöchentlich in einer Tätigkeit als Fachangestellte / r für Medien- und Informationsdienste (für die Betreuung einer Stadteilbücherei). Die Eingruppierung und Bezahlung richtet sich nach Entgeltgruppe 9 TVöD.

Wir erwarten eine abgeschlossene FH-Ausbildung zum / zur Diplom-Bibliothekekar / -in oder einen entsprechenden Bachelor-Studiengang (Bachelor of Arts/Bachelor of Sciences). Ihre Beschäftigung erfolgt im Bereich unserer (öffentlichen) Kinder- und Jugendbibliothek. Es sind alle bibliothekarischen Aufgaben in diesem Bereich wahrzunehmen.

Die Arbeitszeit ist auch an Samstagen im Wechsel mit Kollegen / -innen wahrzunehmen.

Es handelt sich um eine befristete Beschäftigung bis zunächst 31. August 2009 für eine in Elternzeit befindliche Kollegin.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, bewerben Sie sich bitte - ausschließlich schriftlich - **bis spätestens 8. August 2008** bei der

Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Hochstraße 48
55545 Bad Kreuznach

Wenn Sie nähere Informationen erfahren möchten, können Sie auch die Leiterin unserer Bibliothek, Frau Berkemeier, Telefon 06 71 / 800-383, anrufen.

5766.

Bei der VERBANDSGEMEINDE
DAHNER FELSENLAND
ist die Stelle

der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen und zwar zum 1. April 2009. Der Stelleninhaber wird sich um die Wiederwahl bewerben.

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland besteht aus 15 Ortsgemeinden mit rund 15.300 Einwohnern. Sitz der Verwaltung ist die Stadt Dahn.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 2. November 2008, von den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland direkt gewählt (Urwahl).

Falls erforderlich, findet am Sonntag, dem 16. November 2008, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer Deutsche / r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für Rheinland-Pfalz ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B 2 / B 3 eingestuft. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt. Zur Teilnahme an der Wahl ist neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung die Einreichung eines termingerechten förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerberin / Einzelbewerber oder durch eine Partei oder Wählergruppe gemäß § 62 des Kommunalwahlgesetzes für Rheinland-Pfalz erforderlich. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Wahlbekanntmachung, die im Wasgau-Anzeiger (Wochenblatt für die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland) am 31. Juli 2008 veröffentlicht ist. Der Text der Wahlbekanntmachung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, angefordert werden.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass den politischen Parteien und Gruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 22. September 2008, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, zu richten an:

Verbandsgemeindeverwaltung
Dahner Felsenland
Bürgermeisterwahl
Schulstraße 29
66994 Dahn

Bekanntmachungen der Gerichte

5767.

In der Nachlasssache des am 15. 1. 1996 in Hilscheid verstorbenen, zuletzt in Hilscheid wohnhaft gewesenen, Otto Friedrich Paul Cleppien, geb. am 23. 5. 1931 in Greifswald, wird der am 28. Juni 1996 erteilte gemeinschaftliche Erbschein des Amtsgerichts Montabaur gemäß § 2361 II ZPO für kraftlos erklärt, da er mit dem Tode der Vorerbin unrichtig geworden ist und die am 28. Juni 1996 der Vorerbin erteilte erste Ausfertigung des gemeinschaftlichen Erbscheins trotz Aufforderung nicht erlangt werden konnte.

Montabaur, den 15. Juli 2008

- 4 VI 210/96 - Das Amtsgericht

Ausschlussurteile

5768.

1. Der Grundschuldbrief Nr. 8912699 in Höhe von 20.500,- DM, jetzt 10.481,48 EUR, wird für kraftlos erklärt. Die Grundschuld ist eingetragen im Grundbuch von Nack Blatt 1005 (Eigentümerin: Hannelore Baer) Abt. 3 Nr. 2, zugunsten des Beamtenheimstättenwerks, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln, jetzt PBHW Bausparkassen Aktiengesellschaft. 2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Alzey, den 15. Juli 2008

- 25 C 124/07 - Das Amtsgericht

5769.

Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtbriefes: Aufgebotssache Carolyn Ruth Cullmann in Sankt Clair Shores, Michigan, USA. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 7765 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für die Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft in Leonberg, Rechtsnachfolger durch Verschmelzung: Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft in Ludwigsburg eingetragene Grundschuld in Höhe von 6000,- DM = 3067,75 EUR wird für kraftlos erklärt. Urteil vom 10. Juli 2008.

Bad Kreuznach, den 15. Juli 2008

- 21 C 142/2008 - Das Amtsgericht

5770.

In der Aufgebotssache Westerwald Bank e.G. Volks- und Raiffeisenbank, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Neumarkt 5, 57627 Hachenburg, wurde durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Betzdorf vom 26. Juni 2008 der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Wehbach, Blatt 1643 in Abt. III lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld, Inhalt der Eintragung: Grundschuld über 40.000,- DM, nebst 15 % Zinsen und einer einmaligen Nebenleistung in Höhe von 5 % für Volksbank Wissen, eingetragene Genossenschaft in Wissen, für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 1. Juli 2008

- 4 C 585/07 - Das Amtsgericht

5771.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Mainz vom 15. Juli 2008 wurde der Grundschuldbrief für die im Grundbuch von

Klein-Winternheim Blatt 1839 in Abt. III Nr. 1a eingetragene Teilbriefgrundschuld zu 53.000,- DM (= 27.098,47 EUR), ursprünglich: 70.000,- DM (= 35.790,43 EUR) eingetragener Berechtigter: Für die Genossenschaftsbank eingetragene Genossenschaft, in Höhe eines Teilbetrages von 53.000,- DM (= 27.098,47 EUR) abgetreten an die R & V Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, Wiesbaden, jetzt: R & V Lebensversicherungs AG, Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden, für kraftlos erklärt.

Mainz, den 15. Juli 2008

- 72 C 224/07 - Das Amtsgericht

5772.

1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz für Finthen Bl. 6833 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 16.900,- DM, eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft in Mainz, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin zu 1) hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Mainz, den 11. Juli 2008

- 86 C 320/07 - Das Amtsgericht

5773.

1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier für Riveris Blatt 742 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 305.000,- DM, eingetragener Berechtigter: BHW Allgemeine Bausparkasse Aktiengesellschaft in 31781 Hameln, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragsteller haben als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Trier, den 17. Juli 2008

- 7 C 64/08 - Das Amtsgericht

5774.

1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Kasel Blatt 1562 in Abt. III unter laufender Nummer 1 zugunsten der Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft mit Sitz in Mainz eingetragene Briefgrundschuld in Höhe von 5300,- DM nebst 10 % Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt. 2. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Kasel Blatt 1562 in Abt. III unter laufender Nummer 2 zugunsten der Kreisparkasse Trier-Saarburg in Trier (jetzt: Sparkasse Trier in Trier) eingetragene Briefgrundschuld in Höhe von 70.000,- DM nebst 12 % Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt. 3. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Kasel Blatt 1562 in Abt. III unter laufender Nummer 3 zugunsten der Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft mit Sitz in Mainz eingetragene Briefgrundschuld in Höhe von 11.500,- DM nebst 10 % Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt. 4. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Kasel Blatt 1562 in Abt. III unter laufender Nummer 1 zugunsten der Kreisparkasse Trier-Saarburg in Trier (jetzt: Sparkasse Trier in Trier) eingetragene Briefgrundschuld in Höhe von 20.000,- DM nebst 12 % Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 15. Juli 2008

- 32 C 119/08 - Das Amtsgericht

5775.

Das Sparbuch der Sparkasse Trier Konto-Nr. 330 032 541, lautend auf Johann Knapp, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 15. Juli 2008

- 32 C 160/08 - Das Amtsgericht

5776.

Der Eigentümer des im Grundbuch von Platten Blatt 331 auf den Namen des Nikolaus Könen eingetragenen Grundstücks Flur 17 Flurstück 74, 1275 qm groß, wird zugunsten der Antragsteller mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Wittlich, den 9. Juli 2008

- 4 C 153/08 - Das Amtsgericht

5777.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Frettenham Blatt 480 (Amtsgericht Worms) in Abt. III Nr. 4 und im Grundbuch von Hillesheim Blatt 1751 (Amtsgericht Mainz) in Abt. III Nr. 2 für die Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft Dorn-Dürkheim eG in Dorn-Dürkheim am 23. Dezember 1976 eingetragene Gesamtgrundschuld über 45.000,- DM nebst 15 % Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 10. Juli 2008

- 1 C 241/07 - Das Amtsgericht

5778.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Alsheim Blatt 3985 in Abt. III Nr. 2 für die SEB AG, Filiale Wiesbaden, am 11. Oktober 2005 eingetragene Grundschuld über 217.000,- EUR nebst 16 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 10. Juli 2008

- 1 C 14/08 - Das Amtsgericht

Aufgebote

5779.

Aufgebot zur Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtbriefes: Die Eigentümerin Rhein-Mosel Wohnen GmbH in Mainz hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Langenlonsheim Blatt 2686 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld in Höhe von 39.000,- DM = 19.940,38 EUR für die Kreissiedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Kreuznach beantragt.

Der Inhaber des Grundpfandrechtbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **5. November 2008, um 8.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Hauptgebäude, Ringstraße 79, Bad Kreuznach, Saal 34, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann. Der Termin am 9. Juli 2008 wird aufgehoben.

Bad Kreuznach, den 11. Juli 2008

- 2 C 670/2007 - Das Amtsgericht

5780.

Herr Horst Fischborn in Badenheim hat das Aufgebot zur Ausschießung des im Grundbuch von Altenbamberg Blatt 324 bezüglich des Grundstückes Gemarkung Altenbamberg Flurstück Nr. 445/2, Holzung,

im Haderwalde, 6950 qm, eingetragenen Eigentümers Johanna Maus geb. Dettmar in Badenheim beantragt.

Der/die Eigentümer/in oder dessen/deren Rechtsnachfolger wird/werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **23. Oktober 2008, um 12.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Hofgartenstraße 2 (Außenstelle), Bad Kreuznach, Saal A 106, anberaumten Termin, ihre/seine Rechte anzumelden, da sie/er sonst vom Eigentum ausgeschlossen werden kann.

Bad Kreuznach, den 14. Juli 2008

- 21 C 266/08 - Das Amtsgericht

5781.

1.) Frau Edelgard Morgenschweis, Bergstraße 10, Mundersbach; 2.) Frau Nicole Maria Morgenschweis, Sonnenweg 21, Betzdorf; 3.) Frau Judith Morgenschweis, Laufenbergstraße 5, Köln; haben das Aufgebot des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Mundersbach Bl. 4416 in Abt. III lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld beantragt. Inhalt der Eintragung: Grundschuld über 10.000,- DM nebst 9 % Zinsen für die Kreissparkasse Altenkirchen in Altenkirchen.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 1. Oktober 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 512, 5. Etage im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt wird.

Betzdorf, den 11. Juli 2008

- 4 C 192/08 - Das Amtsgericht

5782.

Klaus Göbel, Mainzer Straße 18, 55411 Bingen; Hildegard Göbel, Mainzer Straße 18, 55411 Bingen; und Karl Göbel, Mainzer Straße 18, 55411 Bingen; haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: Eingetragen im Grundbuch von Bingen am Rhein für Bingen-Büdesheim Blatt 3022 in Abt. III Nr. 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu 80.000,- EUR. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Bingen in Bingen/Rhein. Mithaft in den Blättern 3514, 3516 und 3517 von Bingen (jeweils Abt. III Nr. 1).

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, den 9. Oktober 2008, 11.00 Uhr**, Sitzungssaal 7, EG, Mainzer Straße 52, vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 7. Juli 2008

- 22 C 182/08 - Das Amtsgericht

5783.

Herr Horst Hentschel, Moosstraße 28, 83404 Ainring, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung a) des Grundschuldbriefes betreffend die zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, in Schwäbisch Hall im Grundbuch von Bendorf Blatt 4583 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld über 35.000,- DM; b) des Grundschuldbriefes betreffend die zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, in Schwäbisch Hall im Grundbuch von Bendorf Blatt 4583 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld über 25.000,- DM; beantragt (§ 1162 BGB).

Der Inhaber / die Inhaberin des Briefes wird hiermit aufgefordert, seine / ihre Rechte spätestens in dem auf den **21. Januar 2009, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, Saal 112, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Koblenz, den 27. Juni 2008

- 142 C 1490/08 - Das Amtsgericht

5784.

Volksbank Rhein-Lahn eG, Salhofplatz 2, 56112 Lahnstein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Oberlahnstein Blatt 4705 und 6379 in Abt. III Nr. 4 bzw. 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu 25.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Lahnstein eG.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Montag, 27. Oktober 2008, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 29, 1. OG, Bahnhofstraße 25, vor dem Amtsgericht Lahnstein anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Lahnstein, den 14. Juli 2008

- 22 C 278/08 - Das Amtsgericht

5785.

Dr. Werner Geith, Oberer Mühlrech 7, 55128 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Bretzenheim (Mainz) Blatt 3149 in Abt. III Nr. 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu 77.000,- DM (= 39.369,47 EUR). Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, in Schwäbisch Hall, jetzt: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkassen der Volksbanken und Raiffeisenbanken.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Montag, 17. November 2008, 9.00 Uhr**, Dienstzimmer 123, 1. OG, Diether-von-Isenburg-Straße, Gebäude A, vor dem Amtsgericht Mainz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mainz, den 29. Juni 2008

- 83 C 318/07 - Das Amtsgericht

5786.

Beca-Kondor Stiftung, Heinlesberg 8, 70619 Stuttgart, hat den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundpfandrechtsbriefe: 1. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Bretzenheim (Mainz) Blatt 4039 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 30.700,- DM. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg. 2. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Bretzenheim (Mainz) Blatt 4040 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 30.700,- DM. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg.

Der Inhaber der Grundpfandrechtsbriefe werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens

in dem auf **Freitag, 12. September 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 162, 1. Etage, Gerichtsgebäude B, vor dem Amtsgericht Mainz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mainz, den 7. Juli 2008

- 87 C 279/07 - Das Amtsgericht

5787.

Frau Elisabeth Balzer, Bleichstraße 7, 67523 Guntersblum, hat den Antrag auf Kraftloserklärung dreier abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundschuldbriefe: 1. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Hechtsheim Bl. 1915 in Abt. III Nr. 3 eingetragenes Grundpfandrecht zu 2556,46 EUR (= 5000,- DM); eingetragener Berechtigter: Spar- und Darlehenskasse eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Hechtsheim, abgetreten an die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen, in Schwäbisch Hall; 2. eingetragen im Grundbuch von Mainz für Hechtsheim Bl. 1915 in Abt. III Nr. 4 eingetragenes Grundpfandrecht zu 18.917,80 EUR (= 37.000,- DM) (erststrangiger Teilbetrag nach Teilabtretung eines letztstrangigen Teilbetrages von 43.000,- DM (= 21.985,55 EUR) an die Sparkasse Mainz in Mainz); eingetragener Berechtigter: Volksbank Weisenau-Hechtsheim eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Mainz-Weisenau, abgetreten an die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen, in Schwäbisch Hall; 3. eingetragen im Grundbuch von Mainz für Hechtsheim Bl. 1915 in Abt. III Nr. 4a eingetragenes Grundpfandrecht zu 21.985,55 EUR (= 43.000,- DM); eingetragener Berechtigter: Volksbank Weisenau-Hechtsheim eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Mainz-Weisenau, abgetreten an die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen, in Schwäbisch Hall, letztstrangiger Teilbetrag von 43.000,- DM (= 21.985,55 EUR), abgetreten an die Sparkasse Mainz in Mainz; vor dem Amtsgericht Mainz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Termin hierzu wird bestimmt auf: **Mittwoch, den 19. November 2008, 9.00 Uhr**, Saal 162.

Mainz, den 8. Juli 2008

- 81 C 86/08 - Das Amtsgericht

5788.

Sabine Siebecker, Ritterhof 5, 67294 Morschheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Rockenhausen für Morschheim Blatt 636 in Abt. III Nr. 7 eingetragenes Grundpfandrecht zu 85.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Eheleute Horst und Ruth Oettinger, 67472 Esthal, als Gesamtläubiger nach § 428 BGB.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 21. Oktober 2008, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 3, EG, Kreuznacher Straße 37, vor dem Amtsgericht Rockenhausen anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Rockenhausen, den 16. Juli 2008

- 2 C 182/08 - Das Amtsgericht

5789.

Monika Schwabbauer, Hauptstraße 15, 54439 Saarburg, Antragstellerin, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Sparkassenbuches der Sparkasse Trier Nr. 374007201, ausgestellt auf die Antragstellerin, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 1. Oktober 2008, 8.50 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Raum 207, kl. Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Saarburg, den 14. Juli 2008

- 5 C 342/08 -

Das Amtsgericht

5790.

Maria Chamberlain-Kämmerer, Peter-Drach-Straße 5, 67346 Speyer, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung der angeblich abhanden gekommenen Sparbücher, ausgestellt von der Kreis- und Stadtparkasse Speyer, für die Antragstellerin mit den Nummern: 3410206118, 3410334951 und 3410576528 beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 24. September 2008, 9.00 Uhr**, Raum I, Hauptgebäude (EG) im Gerichtsgebäude, anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden können.

Speyer, den 11. Juli 2008

- 32 C 243/08 -

Das Amtsgericht

5791.

Hannelore Stolz, Dr. Patheiger-Straße 2, 54343 Föhren; Reinhold Orth, Karlsweg 21, 54343 Föhren und Rudolf Weiland, Schulstraße 12, 54340 Naurath, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Trier für Naurath (Eifel) Blatt 1001 in Abt. III Nr. 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu 15.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Trier, jetzt Sparkasse Trier.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 21. Oktober 2008, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal 56, EG, Justizstraße 2, 4, 6, vor dem Amtsgericht Trier anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 14. Juli 2008

- 31 C 201/08 -

Das Amtsgericht

5792.

Raiffeisenbank Bernkastel-Wittlich, Alt-riecher Weg 1, 54516 Wittlich, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Wittlich für Osann Blatt 1471 in Abt. III Nr. 3 eingetragenes Grundpfandrecht zu 6000,- EUR. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisen-Waren-Genossenschaft eGmbH in Osann.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 23. September 2008, 12.00 Uhr**, Sitzungssaal 2, EG, Kurfürstenstraße 63, vor dem Amtsgericht Wittlich anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Wittlich, den 9. Juli 2008

- 4 C 345/08 -

Das Amtsgericht

5793.

Die SEB AG, mit Sitz in Frankfurt am Main, Filiale Hamburg Kreditcenter Hamburg, Valentinskamp 89-90, 20354 Hamburg, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die in den Grundbüchern von Abenheim Blatt 2334 und Blatt 2382 jeweils in Abt. III Nr. 2 für die Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft Niederlassung Ludwigshafen in Ludwigshafen am 20. März 1991 eingetragene Gesamtgrundschuld über 138.000,- DM nebst 16 % Zinsen jährlich, beantragt.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, 9. Oktober 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 18, EG, Hardtgasse 6, vor dem Amtsgericht Worms anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Worms, den 7. Juli 2008

- 1 C 22/08 -

Das Amtsgericht

Konkursverfahren

5794.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma K & R Fernmeldetechnik GmbH, 55411 Bingen am Rhein (AG Mainz, HRB 22457), vertreten durch: Karl Gladeck, Aschaffstraße 68, 63741 Aschaffenburg (Geschäftsführer), wird nach Abhaltung des Schlusstermins und Vollzug der Schlussverteilung durch den Konkursverwalter aufgehoben. Die Post- und Telegrafensperre wird aufgehoben.

Bingen am Rhein, den 16. Juli 2008

- 3 N 16/97 -

Das Amtsgericht

5795.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der CR Travel Reisebüro GmbH, Neuweg 40, 55218 Ingelheim (AG Mainz, HRB 22647), vertreten durch: Kurt Roth (Geschäftsführer), wird der Schlusstermin auf **Mittwoch, den 27. August 2008, 10.30 Uhr**, Zimmer 9 vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke (sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen). Die Vornahme der Schlussverteilung wird genehmigt. Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf: 41.160,56 EUR Nettovergütung, 500,- EUR Auslagenpauschale, 7915,51 EUR 19 % MwSt. aus der Nettovergütung und den Auslagen; 49.576,07 EUR Gesamtbetrag; zuzüglich eines sich aus der Gerichtskostenabrechnung ergebenden Überschusses.

Bingen am Rhein, den 23. Mai 2008

- 3 N 60/97 -

Das Amtsgericht

5796.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Christian Oos GmbH & Co. KG, Lindenstraße 45, 54568 Gerolstein, hat das Amtsgericht Wittlich (Konkursgericht), Schlusstermin anberaumt auf **Montag, 18. August 2008, 10.00 Uhr**, Zimmer 119. Das

Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wittlich, Konkursgericht, (Az.: 7a N 57/97) niedergelegt worden. Es bestehen bevorrechtigte Forderungen in Höhe von insgesamt 565.741,56 EUR. Die nicht bevorrechtigte Forderungssumme beträgt 366.017,98 EUR. Es ist ein Massebestand von 10.741,64 EUR verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

Höhr-Grenzhausen, den 14. Juli 2008

- 7a N 57/97 -

Gerd Seibert
Rechtsanwalt
als Konkursverwalter

5797.

Beschluss in dem Konkursverfahren über den Nachlass der Christine Baron, zuletzt wohnhaft in 76870 Kandel: Die Vergütung, Auslagen und ggfs. Umsatzsteuer der Mitglieder des Gläubigerausschusses: 1.) Johannes Corbet werden gemäß § 91 KO wie folgt festgesetzt: Vergütung 47.854,56 EUR; Gesamtbetrag 47.854,56 EUR (i.W.: siebenundvierzigtausendachtundvierundfünfzig 56/100). 2.) Hermann Eichmann werden gemäß § 91 KO wie folgt festgesetzt: Vergütung 63.077,53 EUR; Auslagen 59,90 EUR; Gesamtbetrag 63.137,43 EUR (i.W.: dreiundsechzigtausendeinhundertsiebenunddreißig 43/100 Euro). 3.) Rudolf Hüll werden gemäß § 91 KO wie folgt festgesetzt: Vergütung 56.098,74 EUR; Auslagen 1094,- EUR; Umsatzsteuer (19 %) 10.866,62 EUR; Gesamtbetrag 68.059,36 EUR (i.W.: achtundsechzigtausendneundfünfzig 36/100 Euro). Der Konkursverwalter wird ermächtigt, nach Rechtskraft dieses Beschlusses die festgesetzten Beträge aus der verwalteten Konkursmasse zu entnehmen und entsprechend auszusahlen. Bereits festgesetzte Vorschüsse sind hierbei auf die Gesamtvergütung anzurechnen. Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, Landau in der Pfalz eingesehen werden.

Landau, den 19. Mai 2008

- N 152/97 -

Das Amtsgericht

Vereinsregister

5798.

Veränderungen: Musikverein Niederwerth e.V., Niederwerth (Hochstraße 38, 56179 Niederwerth). Der Verein ist als übernehmender Rechtsträger nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 7. Januar 2008 sowie der Zustimmungsbeschlüsse ihrer Mitgliederversammlung vom 8. Januar 2008 und der Mitgliederversammlung des übertragenden Rechtsträgers vom 8. Januar 2008 mit dem Musikfreunde Niederwerth 2005 e.V. mit Sitz in Niederwerth (AG Koblenz; VR 4807) verschmolzen (Verschmelzung durch Aufnahme). Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes derjenigen Rechtsträger deren Gläubiger sie sind, nach § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

Koblenz, den 18. Juni 2008

- VR 791 -

Das Amtsgericht

5799.

Veränderungen: Musikfreunde Niederwerth 2005 e.V., Niederwerth (Niederwerth). Der Verein ist als übertragender Rechtsträger nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 7. Januar 2008 sowie der Zustimmungsbeschlüsse ihrer Mitgliederversammlung vom 8. Januar 2008 und der Mitgliederversammlung des übernehmenden Rechtsträgers vom 8. Januar 2008 mit dem Musikverein Niederwerth e.V. mit Sitz in Niederwerth (AG Koblenz VR 791) verschmolzen (Verschmelzung durch Aufnahme). Die Verschmelzung wird erst wirksam mit Eintragung auf dem Registerblatt des übernehmenden Rechtsträgers.

Koblenz, den 10. Juni 2008

- VR 4807 - Das Amtsgericht

5800.

Löschungen: Musikfreunde Niederwerth 2005 e.V., Niederwerth (Niederwerth). Die Verschmelzung ist mit Eintragung auf dem Registerblatt des übernehmenden Rechtsträgers (AG Koblenz VR 791) am 18. Juni 2008 wirksam geworden. Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes desjenigen Rechtsträgers, dessen Gläubiger sie sind, nach §§ 99 ff, 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht ihnen jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

Koblenz, den 20. Juni 2008

- VR 4807 - Das Amtsgericht

5801.

Deutscher Tiernothilfe Verband e.V., Dedenbach (53426 Dedenbach).

Koblenz, den 5. Juni 2008

- VR 20355 - Das Amtsgericht

5802.

CSR e.V., Rhens (56321 Rhens).

Koblenz, den 9. Juni 2008

- VR 20356 - Das Amtsgericht

5803.

Ortsring Koblenz-Güls e.V., Koblenz (Koblenz).

Koblenz, den 9. Juni 2008

- VR 20357 - Das Amtsgericht

5804.

Fußball-Jugend Barbarossa Sinzig 2008 e.V. (FJ Barbarossa Sinzig), Sinzig (53469 Sinzig).

Koblenz, den 9. Juni 2008

- VR 20358 - Das Amtsgericht

5805.

Förderverein KiTa St. Katharina e.V., Grafschaft-Lantershofen (Grafschaft-Lantershofen).

Koblenz, den 11. Juni 2008

- VR 20359 - Das Amtsgericht

5806.

Poker Club Mülheim-Kärlich e.V., Mülheim-Kärlich (Ringstraße 42, 56218 Mülheim-Kärlich).

Koblenz, den 12. Juni 2008

- VR 20360 - Das Amtsgericht

5807.

INTERNET und VERBRAUCHER HILFE e.V., Koblenz (Römerstraße 140a, 56073 Koblenz).

Koblenz, den 12. Juni 2008

- VR 20361 - Das Amtsgericht

5808.

Karneval- und Freizeit-Korporation Schälsjer e.V., Koblenz (56070 Koblenz).

Koblenz, den 13. Juni 2008

- VR 20362 - Das Amtsgericht

5809.

Förderverein des Städtischen Kindergartens Sterntaler, Bad Neuenahr-Heimersheim (53474 Bad Neuenahr-Heimersheim).

Koblenz, den 16. Juni 2008

- VR 20363 - Das Amtsgericht

5810.

Alles für Poldi e.V., Rieden (Kirchstraße 45, 56745 Rieden).

Koblenz, den 16. Juni 2008

- VR 20364 - Das Amtsgericht

5811.

Atelier mobil e.V., Koblenz (56075 Koblenz).

Koblenz, den 17. Juni 2008

- VR 20365 - Das Amtsgericht

5812.

Förderverein SV Blankenrath 1927 e.V., Blankenrath (56865 Blankenrath).

Koblenz, den 20. Juni 2008

- VR 20368 - Das Amtsgericht

5813.

Freie Wählergruppe Lonnig e.V. (FWG Lonnig), Lonnig (Oberdorfstraße 30, 56295 Lonnig).

Koblenz, den 25. Juni 2008

- VR 20369 - Das Amtsgericht

5814.

Verein zur Förderung der Aus- und Fortbildung junger Menschen im Sanitär- und Heizungshandwerk e.V., Bad Neuenahr-Ahrweiler (53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler).

Koblenz, den 1. Juli 2008

- VR 20370 - Das Amtsgericht

5815.

Eifelverein-Ortsgruppe Antweiler/Ahr e.V., Antweiler/Ahr (53533 Antweiler).

Koblenz, den 2. Juli 2008

- VR 20371 - Das Amtsgericht

5816.

Förderverein Kunstrasenplatz Lay e.V., Koblenz (56073 Koblenz).

Koblenz, den 2. Juli 2008

- VR 20372 - Das Amtsgericht

5817.

musicalfactory-for-kids e.V., Ochtdendung (Lorenz Wingert 35, 56299 Ochtdendung).

Koblenz, den 3. Juli 2008

- VR 20373 - Das Amtsgericht

5818.

Türkischer Elternbund e.V. Bendorf, Bendorf (Vierwindenhöhe 42, 56170 Bendorf).

Koblenz, den 3. Juli 2008

- VR 20374 - Das Amtsgericht

5819.

Magen-Darm-Zentrum Koblenz e.V., Koblenz (c/o Gastropraxis III. Etage Hohenfolderstraße 22, 56068 Koblenz).

Koblenz, den 3. Juli 2008

- VR 20375 - Das Amtsgericht

5820.

Türkisch-Deutscher Kulturverein (TDKV) e.V., Andernach (Andernach).

Koblenz, den 3. Juli 2008

- VR 20376 - Das Amtsgericht

5821.

Möhnen-Verein „Jetzt jät et loss“ Kell 1948 e.V., Andernach-Kell (Pleitsdorf 3, 56626 Andernach).

Koblenz, den 3. Juli 2008

- VR 20377 - Das Amtsgericht

5822.

Zeitgeist Phantastische Spiele e.V., Koblenz (56068 Koblenz).

Koblenz, den 7. Juli 2008

- VR 20378 - Das Amtsgericht

5823.

Bad Bodendorfer Unternehmen e.V., Sinzig-Bad Bodendorf (Sinzig-Bad Bodendorf).

Koblenz, den 7. Juli 2008

- VR 20379 - Das Amtsgericht

5824.

Veränderung: Landesverband Mitte gewerbliche Verbundgruppen e.V., Mainz.

Der Verein ist als übertragender Rechtsträger nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 13. November 2007 sowie der Zustimmungsbeschlüsse seiner Mitgliederversammlung vom 13. November 2007 und der Mitgliederversammlung des übernehmenden Rechtsträgers vom 13. November 2007 mit dem Arbeitgeberverband Gewerblicher Verbundgruppen e.V. mit Sitz in Berlin (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 27401 B), vormals Landesverband Nordrhein-Westfalen der Gewerblichen Verbundgruppen e.V. mit Sitz in Bonn, verschmolzen (Verschmelzung durch Aufnahme). Die Verschmelzung wird erst wirksam mit Eintra-

gung auf dem Registerblatt des übernehmenden Rechtsträgers. Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ist, wenn sie **binnen sechs Monaten** nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes derjenigen Rechtsträger deren Gläubiger sie sind, nach § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

Mainz, den 1. Juli 2008

- 90 VR 1362 - Das Amtsgericht

5825.

Bürgerliste Rhein-Selz e.V., Dexheim.

Mainz, den 3. Juli 2008

- 90 VR 40342 - Das Amtsgericht

5826.

Makler Forum e.V., Dintesheim.

Mainz, den 9. Juli 2008

- 90 VR 40343 - Das Amtsgericht

5827.

Finanzplaner Deutschland - Bundesverband e.V. (FD), Mainz.

Mainz, den 9. Juli 2008

- 90 VR 40344 - Das Amtsgericht

5828.

Akademie Finanzplanung e.V. (AFP), Mainz.

Mainz, den 10. Juli 2008

- 90 VR 40345 - Das Amtsgericht

5829.

Förderverein Tennisjugend untere Aar e.V.

Montabaur, den 8. Juli 2008

- 6 VR 20306 - Das Amtsgericht

5830.

Förderverein Kulturspeicher Diez e.V., Diez.

Montabaur, den 9. Juli 2008

- 6 VR 20307 - Das Amtsgericht

5833.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Huf Blatt 355 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. März 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Huf Flur 2 Flurstück 2/4, Gebäude- und Freifläche, Huf 43, Größe: 426 qm. Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus mit angebauter Garage bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 145.000,- EUR.

Altenkirchen, den 10. Juli 2008

- 1 K 13/08 - Das Amtsgericht

5834.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Racksen Blatt 362 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. März 2009, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Racksen Flur 7 Flurstück 76/1, Erholungsfläche, Dorfstraße, Größe: 1 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Racksen Flur 7 Flurstück 76/2, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 7, Größe: 254 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Racksen Flur 7 Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 7, Größe: 48 qm. Auf dem Grundbesitz befinden sich ein Einfamilienwohnhaus und eine Garage. Festgesetzter Verkehrswert: 26.000,- EUR.

Altenkirchen, den 8. Juli 2008

- 1 K 14/08 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren

- Terminbestimmungen -

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 5831 bis 5907 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

5831.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Berzhausen Blatt 349 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 10. Oktober 2008, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Berzhausen Flur 5 Flurstück 98/14, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 38, Größe: 537 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Berzhausen Flur 5 Flurstück 99/14, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße 40, Größe: 1838 qm. Die Grundstücke sind mit einem Einfamilienwohnhaus (Massivgebäude, zweigeschossig, Satteldach, Teilunterkellerung), einem ehemaligen Ökonomiegebäude, einem angebauten Schuppen und einer angebauten Garage bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt 77.000,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin war der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt worden.

Altenkirchen, den 18. Juli 2008

- 1 K 89/2005 - Das Amtsgericht

5832.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rott Blatt 1307 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 10. Oktober 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Rott Flur 13 Flurstück 5/2, Gebäude- und Freifläche, Im Obstgarten 7, 421 qm; Gemarkung Rott Flur 13 Flurstück 5/3, Gebäude- und Freifläche, Im Obstgarten 7, 367 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Rott Flur 13 Flurstück 7/4, Gebäude- und Freifläche, Im Obstgarten 7, 110 qm; Gemarkung Rott Flur 13 Flurstück 7/6, Gebäude- und Freifläche, Im Obstgarten 7, 164 qm. Die Grundstücke sind mit einem eingeschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und separater Doppelgarage bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 295.000,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Altenkirchen, den 9. Juli 2008

- 1 K 71/2007 - Das Amtsgericht

5835.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 11. September 2008, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Flonheim Blatt 1849 lfd. Nr. 2 Fl. 10 Nr. 149, Gebäude- und Freifläche, Im Baumfeld, 4878 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: erschlossenes Baugrundstück im Gewerbegebiet). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 273.000,- EUR.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de

Alzey, den 14. Juli 2008

- K 75/07 - Das Amtsgericht

5836.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 27. November 2008, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zi. 117, im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

a) Eingetragen im Wohnungs-Grundbuch von Weißenthurm Blatt 3932 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 139/1000 an Grundstück Weißenthurm Flur 2 Nr. 2/8, Gebäude- und Freifläche, Fährstraße 29, 5,69 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Erdgeschoss rechts, Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3931 bis Blatt 3942); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und bei Erstveräußerung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. Januar 1993; über-

tragen aus Blatt 3852; eingetragen am 29. März 1993. Einräumung von Sondernutzungsrechten bzgl. des Spitzbodens zugunsten Wohnung Nr. 5 und 6, gemäß Bewilligung vom 25. März 1993, eingetragen am 3. Januar 1994. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 89.500,- EUR. b) Eingebracht im Teileigentums-Grundbuch von Weißenthurm Blatt 3938 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 5/1000 an Grundstück Weißenthurm Flur 2 Nr. 2/8, Gebäude- und Freifläche, Fahrstraße 29, 5,69 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3931 bis Blatt 3942); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und bei Erstveräußerung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. Januar 1993; übertragen aus Blatt 3852; eingetragen am 29. März 1993. Einräumung von Sondernutzungsrechten bzgl. des Spitzbodens zugunsten Wohnung Nr. 5 und 6, gemäß Bewilligung vom 25. März 1993, eingetragen am 3. Januar 1994. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 5500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin bereits einmal aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Andernach, den 23. Juni 2008

- 9 K 56/04 - Das Amtsgericht

5837.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Andernach Blatt 16585 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 11. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zimmer 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 33,8/1000 an Grundstück Andernach Flur 25 Nr. 53/25, Gebäude- und Freifläche, Breitstraße 115, 19,05 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss/Dachgeschoss, ca. 74 qm, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W20; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16560 bis 16594); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. Juni 1994; übertragen aus Blatt 16559; eingetragen am 9. September 1994. Sondernutzungsrecht: Kraftfahrzeugabstellplatz Nr. 65, Tiefgaragenstellplatz Nr. 20, gemäß Bewilligung vom 25. Juni 1996 (UR.Nr. 1455-96/S) eingetragen am 25. Juli 1996. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 64.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. März 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 20. Juni 2008

- 9 K 15/06 - Das Amtsgericht

5838.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Andernach Blatt 15980 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 20. November 2008, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zi. 117, im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/3 an dem Grundstück Gemarkung Andernach, Flur 26 Flurstück 13/42, Gebäude- und Freifläche, Mohrmühlenweg 44, Größe: 216 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 15980 bis Blatt 15981); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch andere Wohnungseigentümer; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und deren Ehegatten, durch Konkursverwalter, durch Zwangsversteigerung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. April 1991; übertragen aus Blatt 10977; eingetragen am 4. Juni 1991. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 41.400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 16. Juni 2008

- 9 K 22/07 - Das Amtsgericht

5839.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nickenich Blatt 5799 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. November 2008, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zi. 117, im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Nickenich Flur 18 Flurstück 305/1, Gebäude- und Freifläche, Untere Wiesenstraße 7, Größe: 341 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 70.000,- EUR. Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem unterkellerten Einfamilien-Wohnhaus (Baujahr 1930) mit angebautem ehemaligen Ökonomiegebäude und einer separaten Garage bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals 4) **Dietzel, Wolfgang Willy**, geb. 5. 5. 1966, 56659 Burgbrohl, eingetragen.

Andernach, den 11. Juni 2008

- 9 K 37/07 - Das Amtsgericht

5840.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, 24. September 2008, 15.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, Saal 106, das im Grundbuch von Bad Neuenahr Blatt 8834 eingetragene Sondereigentum Grundbuchbezeichnung: 500/1000-Miteigentumsanteile an Flur 17 Nr. 688/6, Gebäude- und Freifläche, Heerstraße 38C, 38D, verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen des Hauses Heerstraße 38D, im Aufteilungsplan bezeichnet mit „B“ und an den Garagen G-B, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 2. August 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 327.000,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 19. Juli 2008

- 6 K 46/07 - Das Amtsgericht

5841.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Trittenheim Blatt 3112 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 18. September 2008, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-lfd.Nr. 1 Flur 25 Nr. 307, Gebäude- und Freifläche, Olkstraße, 54 qm (auf 5300,- EUR); BV-lfd.Nr. 2 Flur 25 Nr. 320, Gebäude- und Freifläche, Olkstraße 28, 268 qm (auf 111.000,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 9. Juli 2008

- 6 K 48/07 - Das Amtsgericht

5842.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mötsch Blatt 1199 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 4. Dezember 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Mötsch Flur 6 Flurstück 126/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Ringstraße 38, Größe: 2007 qm (zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit angebautem landw. Ökonomiegebäude; eingeschossige Doppelgarage). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 124.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 14. Juli 2008

- 10 K 28/06 - Das Amtsgericht

5843.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Malberg Blatt 2272 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 4. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Malberg Flur 2 Flurstück 1623/1, Landwirtschaftsfläche, Auf Blickenfeld, Größe: 365 qm (1095,- EUR); lfd. Nr. 2 Gemarkung Malberg Flur 2 Flurstück 1622/11, Gebäude- und Freifläche, Zum Kylltal, Größe: 315 qm (92.000,- EUR); lfd. Nr. 3 Gemarkung Malberg Flur 2 Flurstück 1622/16, Gebäude- und Freifläche, Zum Kylltal, Größe: 21 qm (500,- EUR) (BV lfd. Nr. 1 und 2: Einfamilienwohnhaus; einseitig angebaut; unterkellert). Die in Klammern angegebenen Beträge sind die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 14. Juli 2008

- 10 K 50/06 - Das Amtsgericht

5844.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gönnersdorf Blatt 826 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 9. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Gönnersdorf Flur 3 Flurstück 33, Freifläche, auf dem Wickchen, Größe: 669 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 14.718,- EUR.

Bitburg, den 14. Juli 2008

- 10 K 114/06 -

Das Amtsgericht

5845.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hütterscheid Blatt 511 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 15. Januar 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Hütterscheid Flur 11 Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße, Größe: 1569 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Hütterscheid Flur 11 Flurstück 26, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe: 202 qm (beide Grundstücke sind bebaut mit einem eingeschossigen, freistehenden, unterkellerten Wohnhaus mit Einliegerwohnung im Souterrain mit ausgebautem Dachgeschoss und einer freistehenden Pkw-Garage). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: insgesamt 223.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 17. Juli 2008

- 10 K 139/06 -

Das Amtsgericht

5846.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bleialf Blatt 1110 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 13. Januar 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Bleialf Flur 4 Flurstück 5/1, Gebäude- und Freifläche, Außer Straße, Größe: 4168 qm (eingeschossige Lagerhalle in Massivbauweise). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG : 280.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 11. Juli 2008

- 10 K 52/07 -

Das Amtsgericht

5847.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Speicher Blatt 3372 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 13. Januar 2009, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Speicher Flur 21 Flurstück 179, Gebäude- und Freifläche, Görgenecken 12, Größe: 272 qm (Einfamilienhaus; einseitig angebaut; nicht unterkellert; Dachgeschoss ausgebaut). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG : 70.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 11. Juli 2008

- 10 K 69/07 -

Das Amtsgericht

5848.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schleid Blatt 727 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 16. Dezember 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Schleid Flur 6 Flurstück 31, Gebäude- und Freifläche, Alte Schulstraße 7, Größe: 1111 qm (2-geschossiges, angebautes, voll unterkellertes ehem. Schulgebäude ohne ausgebautem Dachgeschoss; 2-geschossiges, eingebautes tlw. unterkellertes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss; 2-geschossiger, unterkellertes Wohnanbau; Garagengebäude mit drei PKW-Einstellplätzen; Garagengebäude mit zwei PKW-Einstellplätzen; sämtliche Gebäude befinden sich in einem nicht abgeschlossenen Umbau- bzw. Neubastadium). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 49.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 14. Juli 2008

- 10 K 75/07 -

Das Amtsgericht

5849.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 11. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Grundbuch von Neuerburg Blatt 1838 lfd. Nr. 1 Gemarkung Neuerburg Flur 1 Flurstück 167/92, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Verkehrsfläche, in der Lambach, Größe: 1214 qm (300,- EUR); lfd. Nr. 3 Gemarkung Neuerburg Flur 2 Flurstück 181/147, Waldfläche, in der Steinchesbach, Größe: 33.058 qm (16.500,- EUR); Grundbuch von Oberraden Blatt 396 lfd. Nr. 1 Gemarkung Oberraden Flur 2 Flurstück 6, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, auf Brotert, Größe: 8770 qm (4260,- EUR); lfd. Nr. 2 Gemarkung Oberraden Flur 2 Flurstück 78/11, Landwirtschaftsfläche, auf Brotert, Größe: 4115 qm (2058,- EUR); lfd. Nr. 3 Gemarkung Oberraden Flur 5 Flurstück 34/2, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Oberraden, Größe: 1301 qm (1950,- EUR); lfd. Nr. 5 Gemarkung Oberraden Flur 6 Flurstück 63/10, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, im Pesch, Größe: 5740 qm (3200,- EUR); lfd. Nr. 6 Gemarkung Oberraden Flur 6 Flurstück 64/10, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, im Pesch, Größe: 2232 qm (1400,- EUR); lfd. Nr. 7 Gemarkung Oberraden Flur 6 Flurstück 115/10, Landwirtschaftsfläche, im Pesch, Größe: 6333 qm (7750,- EUR); lfd. Nr. 10 Gemarkung Oberraden Flur 7 Flurstück 46, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, in der Lambach, Größe: 1933 qm (960,- EUR); lfd. Nr. 11 Gemarkung Oberraden Flur 8 Flurstück 75/1, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Unland, aufm Reis, Größe: 8523 qm (4200,- EUR); lfd. Nr. 12 Gemarkung Oberraden Flur 9 Flurstück 8, Landwirtschaftsfläche, auf der Echtersdell, Größe: 7531 qm (3766,- EUR); lfd. Nr. 13 Gemarkung Oberraden Flur 9 Flurstück 9, Landwirtschaftsfläche, auf der Echtersdell, Größe: 4237 qm (2120,- EUR); lfd. Nr. 14 Gemarkung Oberraden Flur 9 Flurstück 20, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, auf der Echtersdell, Größe: 2323 qm (1100,- EUR); lfd. Nr. 15 Gemarkung Oberraden Flur 9 Flurstück 54, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, auf der Hirschbach, Größe: 6870 qm (3300,- EUR); lfd. Nr. 16 Gemarkung Oberraden Flur 9 Flurstück 63/10, Landwirtschaftsfläche, auf der Echtersdell, Größe: 4210 qm (2100,- EUR); lfd. Nr. 17 Ge-

markung Oberraden Flur 9 Flurstück 97/12, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, auf der Echtersdell, Größe: 3417 qm (1700,- EUR); lfd. Nr. 18 Gemarkung Oberraden Flur 10 Flurstück 42/4, Landwirtschaftsfläche, auf Bruch, Größe: 4035 qm (2020,- EUR); lfd. Nr. 19 Gemarkung Oberraden Flur 6 Flurstück 27/2, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 6, Größe: 82 qm (2700,- EUR); lfd. Nr. 20 Gemarkung Oberraden Flur 6 Flurstück 124/27, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 6, Größe: 809 qm (4500,- EUR); lfd. Nr. 21 Gemarkung Oberraden Flur 6 Flurstück 125/27, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 6, Größe: 33 qm (300,- EUR) (BV lfd. Nr. 19, 20, 21: Zweigeschossiges, angebautes, nicht unterkellertes Einfamilien-Wohnhaus ohne ausgebautem Dachgeschoss; angebautes ehemals genutztes Scheunen- und Stallgebäude). Die in Klammern angegebenen Beträge sind die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 14. Juli 2008

- 10 K 123/07 -

Das Amtsgericht

5850.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Zweifelscheid Blatt 202 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 13. Januar 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Zweifelscheid Flur 5 Flurstück 67/16, Gebäude- und Freifläche, Zweifelscheid, Größe: 88 qm (18.900,- EUR); lfd. Nr. 4 Gemarkung Zweifelscheid Flur 5 Flurstück 84/17, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Engelsdorf 4, Größe: 1629 qm (13.500,- EUR) (2-geschossiges, angebautes, tlw. unterkellertes Einfamilienwohnhaus ohne ausgebautem Dachgeschoss; ehemalige Ökonomiegebäude als Neu- bzw. Umbau in schlechtem Zustand). Die in Klammern angegebenen Beträge sind die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 11. Juli 2008

- 10 K 1/08 -

Das Amtsgericht

5851.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dauwelshausen Blatt 157 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 16. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 7 Gemarkung Dauwelshausen Flur 1 Flurstück 160/7, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 17, Größe: 328 qm; lfd. Nr. 8 Gemarkung Dauwelshausen Flur 1 Flurstück 160/8, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 17, Größe: 44 qm; lfd. Nr. 9 Gemarkung Dauwelshausen Flur 1 Flurstück 351/154, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 17, Größe: 414 qm; lfd. Nr. 10 Gemarkung Dauwelshausen Flur 1 Flurstück 480/153, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 17, Größe: 444 qm; lfd. Nr. 12 Gemarkung Dauwelshausen Flur 1 Flurstück 151/1, Verkehrsfläche, Hauptstraße L 1, Größe: 2 qm; Flur 1 Flurstück 151/2, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe: 100 qm (2-geschossiges, angebautes, tlw. unterkellertes Einfamilienwohnhaus/ Bauernhaus ohne ausgebautem Dachgeschoss; Lager-, Stall- und Scheunengebäude;

Geräte- und Maschinenschuppen). Verkehrs- wert gemäß § 74 a ZVG: insgesamt 45.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 14. Juli 2008

- 10 K 3/08 - Das Amtsgericht

5852.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mörsdorf Blatt 1800 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 18. September 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 10 Nr. 64/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 32, 1151 qm. Verkehrswert: 42.000,- EUR. Art des Gebäudes: Einfamilienhaus. Baujahr: Das ursprüngliche Baujahr ist ca. 1900. Der Sachverständige nimmt aufgrund des Gebäudezustandes eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren an. Modernisierung: Es sind Anfänge von Renovierung erkennbar. Erweiterungsmöglichkeiten: Gemäß Bebauungsplan, bzw. § 34 BauGB und in Abstimmung mit den Behörden bedingt möglich. Außenansicht: 2-geschossiges Einfamilienhaus mit Satteldach, im Erdgeschoss hell verputzt, im Obergeschoss mit hellen Verkleidungsplatten, Dachdeckung mit dunkelfarbigem Wellplatten, braune Holzfenster, braune Holztür mit farbigen Glasausschnitten.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab dem 23. August 2008.

Cochem, den 18. Juli 2008

- 1 K 51/07 - Das Amtsgericht

5853.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dockweiler Blatt 1058 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 16. Oktober 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best. Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Dockweiler Flur 5 Nr. 103/43, Gebäude- und Freifläche (Einzelhausbebauung), Steiner Weg 28, 1158 qm. Wert des Grundstückes gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG (Verkehrswert): 165.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 14. Juli 2008

- 2 K 50/2007 - Das Amtsgericht

5854.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Singhofen Blatt 2277 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 9. Dezember 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Flur 10 Flurstück 69/4, Gebäude- und Freifläche (Dreifamilienwohnhaus), Hauptstraße 18, 377 qm. Verkehrswert: 148.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 16. Juli 2008

- 10 K 58/07 - Das Amtsgericht

5855.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Singhofen Blatt 2227 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 9. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 128/1, Gebäude- und Freifläche (Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung), Hauptstraße 41 b, 71 qm, Verkehrswert: 112.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 16. Juli 2008

- 10 K 74/07 - Das Amtsgericht

5856.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Singhofen Blatt 2277 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 9. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Flur 10 Flurstück 131/2, Gebäude- und Freifläche (Einfamilien- und Mehrfamilienwohnhaus), Hauptstraße 39 und 41 a, 943 qm. Verkehrswert: 257.600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 16. Juli 2008

- 10 K 76/07 - Das Amtsgericht

5857.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Singhofen Blatt 2277 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 9. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 131/1, Gebäude- und Freifläche (Wohnhaus), Hauptstraße 41, 73 qm. Verkehrswert: 66.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 16. Juli 2008

- 10 K 78/07 - Das Amtsgericht

5858.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altleiningen Blatt 1348 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 1. Oktober 2008, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 305,63/1000 an Grundstück Flst. 1251, Gebäude- und Freifläche, Georg-von-Stein-Straße 5, 0,0575 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Untergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnräumen nebst einem mit gleicher Nummer gekennzeichneten Abstellraum im Untergeschoss sowie Sondernutzungsrecht am Kfz-Abstellplatz Nr. 2 (laut Gutachten: 2 ZKB mit ca. 70 qm Wfl.). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 70.000,- EUR. Bankverbindung zwecks Überweisung von Sicherheitsleistung: Postbank NL Ludwigshafen Nr. 22819673, BLZ: 545 100 67.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 8. Juli 2008

- 1 K 1/07 - Das Amtsgericht

5859.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Grünstadt Blatt 4550 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. September 2008, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 33/100 an Flurstück 631/9, Gebäude- und Freifläche, Luitpoldplatz 10, 874 qm; Flurstück 631/8, Gebäude- und Freifläche, Luitpoldplatz 10, 2 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Raumeinheit im Erd- und Untergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan als „Arkade“ gekennzeichneten Fläche links vom Treppenhaus/Fahrtstuhl-Gebäude, an der mit „Beschickung“ bezeichneten Grundstücksfläche links von der Raumeinheit 1 (Ladengeschäft mit Lagerfläche). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 263.000,- EUR.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 14. Juli 2008

- 2 K 04/08 - Das Amtsgericht

5860.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 1242 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 15. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Str. 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 - 3 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 26 Flurstück 232, Gebäude- und Freifläche, Atzenhübelstraße 2, 2,40 Ar; Flur 26 Flurstück 235, Gebäude- und Freifläche, Atzenhübelstraße 2, 6,73 Ar; Flur 26 Flurstück 230, Gebäude- und Freifläche, Atzenhübelstraße 2, 0,37 Ar (Mehrfamilienhaus mit Fabrikgebäude). Verkehrswert (als wirtschaftliche Einheit) zusammen: 148.274,65 EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. September 2000 in das Grundbuch eingetragen worden.

Am 9. Februar 2004 wurde der Zuschlag versagt gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Zabihulla Habib**, unbekannten Aufenthalts.

Idar-Oberstein, den 9. Juli 2008

- 11 K 64/00 - Das Amtsgericht

5861.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Wohnungsgrundbüchern von Birkenfeld Blatt 3881 und Blatt 3898 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Wohnungseigentumsrechte **am Montag, dem 27. Oktober 2008, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Wohnungsgrundbuch von Birkenfeld Blatt 3881 Best.Verz.Nr. 1 16,667/1000-Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Birkenfeld Flur 1 Flurstück 120, Gebäude- und Freifläche, Feckweilerbruch 2 - 20, 104,50 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus G auf der Teilfläche VII im 1. Obergeschoss gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. „39“ bezeichnet, und mit dem Alleinbenutzungsrecht an dem mit Nr. „39“ bezeichneten Pkw-Abstellplatz; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3843 bis 3871, 3873 bis 3902 und Blatt 5786); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigen-

tumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. Mai 1980 (Wohnung im Haus Nr. 18, 1. Obergeschoss rechts); Verkehrswert: 48.000,- EUR. Wohnungsgrundbuch von Birkenfeld Blatt 3898 Best.Verz.Nr. 1 16,666/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Birkenfeld Flur 1 Flurstück 120, Gebäude- und Freifläche, Feckweilerbruch 2 - 20, 104,50 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus K auf der Teilfläche X im Erdgeschoss gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. „56“ bezeichnet, und mit dem Alleinbenutzungsrecht an dem mit Nr. „56“ bezeichneten Pkw-Abstellplatz; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3843 bis 3871, 3873 bis 3902 und Blatt 5786); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. Mai 1980 (Wohnung im Haus Nr. 16, Erdgeschoss links); Verkehrswert: 48.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Bernd und Susanne Meinert**, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 29. Mai 2008

- 11 K 48/07 -

Das Amtsgericht

5862.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Götschied Blatt 1862 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentumsrecht **am Montag, dem 27. Oktober 2008, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Str. 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Miteigentumsanteil von 8,60/100 an Grundstück Gemarkung Götschied Flur 1 Flurstück 554/1, Gebäude- und Freifläche, Hahnenrückstraße, 13,21 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung auf der Ebene 1 (zweites Untergeschoss) mit Abstellraum und Terrasse im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1861 bis Blatt 1872); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erstveräußerung durch Firma All-Haus; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12. Februar 1992; eingetragen am 4. März 1992 (Wohnung Nr. 2 im 2. Untergeschoss mit separatem Eingang); Verkehrswert: 60.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Klaus Karl Ewald und Brigitte Elise Hedwig Lennartz**, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 29. Mai 2008

- 11 K 86/07 -

Das Amtsgericht

5863.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gondorf (Mosel) Blatt 1150 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. September 2008, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

„Wohnhaus mit Einliegerwohnung nebst Garten und Textilpflegegebäude“ lfd. Nr. 7 Flur 2 Flurstück 92/2, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Römerstraße 30, zu 1399 qm, Verkehrswert (ohne Inventar): 290.000,- EUR (in Worten: zweihundertneunzigtausend Euro). Das wertvolle Grundstückszubehör (Inventar) des Textilpflegebetriebes hat zusätzlich ergänzend einen Gesamtzeitwert von 00,00 EUR. Es handelt sich laut Gutachten um ein Wohnhaus mit Geschäftsgebäude in Koblenz-Gondorf. Das unterkellerte freistehende Gebäude (Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung) wurde vermutlich um 1951 in massiver Bauweise (genaues Baujahr nicht bekannt) errichtet und 1995 um das eingeschossige massive Textilpflegegebäude erweitert. Der hintere Grundstücksteil ist unbebaut (Garten). Eine Holzhütte ist als mobiles Bauteil vorhanden; Wegebefestigung aus Naturstein; Gartenanlagen, Baum- und Strauchpflanzungen sowie Rasenflächen vorhanden. Auf dem Grundstück befinden sich drei Stellplätze. Weiterer Zusatz: Die Beheizung des Hauses erfolgt über eine Zentralheizung Baujahr 1987 (Kombikessel Öl/Festbrennstoffe). Die Beheizung des Gewerbegebäudes erfolgt über eine Gaszentralheizung (Wandtherme). Die Warmwasserversorgung wird dezentral über Durchlauferhitzer sichergestellt. Das Objekt ist zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung verpachtet, es wird derzeit gemäß Auskunft im Ortstermin ein Gewerbebetrieb geführt. Anmerkungen des Gutachters: Der aktuelle bauliche Zustand des Objekts ist - soweit augenscheinlich erkennbar - weitgehend durchschnittlich, teilweise mäßig. Es besteht teilweise ein deutlicher Unterhaltungszustand und es sind Bauschäden vorhanden, vgl. S. 9, 25 d.G. Das Baulastenverzeichnis enthält keine Eintragung. Das Grundstück liegt nicht in einem Hochwasser gefährdeten Bereich. Hinweise des Gutachters/des Gerichts: Das Wohnhaus wird von der Familie des Eigentümers bewohnt. In dem Anbau (Gewerbegebäude) befinden sich die Textilreinigung Küster, ein Hermes-Paket-Shop und eine Schuhannahmestelle, sämtlich betrieben von der Ehefrau des Eigentümers. Es konnte keine Innenbesichtigung der Einliegerwohnung und eines Raumes im Dachgeschoss des Wohnhauses durchgeführt werden. Fotografien der Räumlichkeiten wurden im Ortstermin nicht gestattet. Vom Eigentümer wurden keine Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Ämter stellten Bauunterlagen zur Verfügung, die jedoch nicht vollständig sind. Im Objekt wird ein Textilpflegegewerbe ausgeübt; dort ist Zubehör vorhanden. Im Ortstermin wurde durch den Eigentümer angegeben, dass sich dieses Zubehör nicht in seinem Eigentum befindet, sondern der Firma seiner Frau gehört. Es wurde nicht gewünscht, dieses Zubehör zu erfassen. Eine Freigabe des Zubehörs wurde nach hiesigem Kenntnisstand bisher abgelehnt. Die Eigentumsverhältnisse konnten vom Gutachter nicht abschließend geklärt werden. Die formelle und materielle Legalität des vorhandenen Zubehörs kann i.R. dieser Wertermittlung nicht abschließend geklärt werden. Eine abschließende Erfassung von Maschinen, Betriebsanlagen und sonstigem Zubehör war im Rahmen der Ortsbesichtigung nicht möglich und muss ggf. nachträglich erfolgen. Das vorhandene Inventar/Zubehör, welches zum Betreiben eines Textilpflegegebäudes erforderlich ist, wird als Zeit- und Fortführungswert in freier Schätzung somit auf 00,00 EUR geschätzt. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehend gemäß zuständiger Behörde keine Bedenken hinsichtlich dem Wäscherei-/chem. Reinigungsbetrieb. Das Objekt (Anbau Gewerbegebäude) ist nach Kenntnisstand des

Gerichts an die Ehefrau vermietet. Der in diesem Gutachten ermittelte Verkehrswert enthält keinerlei Berücksichtigung mietvertraglicher Vereinbarungen. Es muss in das Ermessen eines Bietinteressenten gestellt werden, diese Umstände je nach seiner Risikoeinstufung bei der Abgabe seines Gebotes zu berücksichtigen. Eine Haftung für die Bebaubarkeit der Freiflächen wird vom Gutachter ebenfalls nicht übernommen. Die grundsätzliche Bebaubarkeit kann nur durch eine Bauvoranfrage geprüft werden. In Bezug auf die genannten bei dieser Wertermittlung nicht wertmindernd berücksichtigten Umstände muss es dem jeweiligen Bieter überlassen werden, hier bei der Abgabe des Gebotes gemäß seiner eigenen Risikobereitschaft zu verfahren. Diese Wertermittlung unterstellt eine Folgenutzung wie bisher. Dieser Wertermittlung liegen hinsichtlich verschiedener wertrelevanter Aspekte Annahmen zugrunde, die letztendlich nicht abschließend auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden konnten. Der Verkehrswert gilt daher nur unter den in diesem Gutachten unterstellten Vorgaben und Annahmen. Sollten im Nachhinein anders lautende Informationen bekannt werden, so ist der Verkehrswert ggf. in diesen Punkten anzupassen. Der Verkehrswert kann insgesamt nur zurückhaltend ermittelt werden und ist mit einer erhöhten Ergebnisunsicherheit behaftet. Der ermittelte Verkehrswert ist mit deutlichen Unsicherheiten aus den genannten Gründen behaftet. Die gesamte Wertermittlung/-festsetzung kann daher nur unter vorg. Vorbehalten durchgeführt werden. Kein werthaltiges Zubehör (hier ohne nicht werthaltiges Fremdzubehör) vorhanden. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H. v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 15. Juli 2008

- 21 K 66/06 -

Das Amtsgericht

5864.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Edesheim Blatt 1935 lfd. Nr. 1 Gemarkung Edesheim Flurstück 54, Gebäude- und Freifläche, Lautelsgrasse, Größe: 170 qm; laut Gutachten bebaut mit Einfamilienwohnhaus mit Garage im Anbau; angebliche Straßenbezeichnung: Lautelsgrasse 8, 67483 Edesheim. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 52.700,- EUR.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 20. September 2007.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 10. September 2008, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 10. Juli 2008

- 1 K 153/07 -

Das Amtsgericht

5865.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Ohmbach Blatt 96 und 260 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. September 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

I. Ohmbach Blatt 96 BVZ Nr. 1 Gemarkung Ohmbach Flurstück 1344, Landwirtschaftsfläche, Am Diedersberg, zu 0,8512 ha, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 8100,- EUR; BVZ Nr. 2 Gemarkung Ohmbach Flurstück 223,

Erholungsfläche, Im Alzenfeld, zu 0,0817 ha, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 1250,- EUR; BVZ Nr. 3 Gemarkung Ohmbach Flurstück 226, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Bergstraße, zu 0,0662 ha, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 118.000,- EUR; BVZ Nr. 4 Gemarkung Ohmbach Flurstück 245, Landwirtschaftsfläche Am Diedersberg, zu 0,0171 ha, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 160,- EUR. II. Ohmbach Blatt 260 BVZ Nr. 1 Gemarkung Ohmbach Flurstück 251, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, An der Ecke, zu 0,1321 ha, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 2400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 5. Mai 2008

- K 83/07 -

Das Amtsgericht

5866.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ramstein Blatt 3827 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 24. September 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Ramstein Blatt 3775 eingetragenen Grundstück BV Nr. 1 Gemarkung Ramstein Flurstück 4809, Gebäude- und Freifläche, Maxeville-Ring 35, 35a, zu 0,1052 ha; Doppelwohnhaus; Baujahr 2003/04; Doppelcarport. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 300.000,- EUR.

Landstuhl, den 14. Juli 2008

- K 8/08 -

Das Amtsgericht

5867.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt/Wied Blatt 2864 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 22. September 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 30 Nr. 5/5, Gebäude- und Freifläche, Grubenstraße 22, 2007 qm. Lage: Grubenstraße 22, 53577 Neustadt/Wied. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 53.500,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Wochenendhaus und Nebengebäuden bebautes Grundstück).

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 11. Juli 2008

- 6 K 43/04 -

Das Amtsgericht

5868.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oggersheim Blatt 7181, 7330 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 23. September 2008, 13.15 Uhr**, im Amtsgericht Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Oggersheim Blatt 7181 Miteigentumsanteil von 123,69/10.000 an dem Grundstück Oggersheim Flst.Nr. 3025/1, Gebäude- und Freifläche, Sulzbacher Straße 12, Bexbacher Straße 1, 3, 5, zu 2533 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss des Hauses Bexbacher Straße 3 und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22 (1 ZKB, Diele, Wohnfläche 40,48 m², Balkon, Baujahr 1991/92); Blatt 7330 Miteigentumsanteil von 12,27/10.000 an dem Grundstück Oggers-

heim Flst.Nr. 3049, Parkplatz, An der Sternstraße, zu 376 qm, Oggersheim Flst.Nr. 3050, Parkplatz, An der Bexbacher Straße, zu 903 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Einstellplatz in der Sammelgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 41.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Carmen Claudia Arnold**, Bexbacher Straße 3, 67063 Ludwigshafen, eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 50.000,- EUR für Blatt 7181 und auf 9000,- EUR für Blatt 7330 festgesetzt.

Ludwigshafen, den 14. Juli 2008

- 3 K 24/07 -

Das Amtsgericht

5869.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen und Mundenheim Blatt 12374 und 12976 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. September 2008, 13.15 Uhr**, im Amtsgericht Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung von Ludwigshafen Blatt 12976 3/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 3632/16, Gebäude- und Freifläche, Schwanthaler Allee 23, zu 333 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellraum im Spitzboden Nr. 13 laut Aufteilungsplan (Speicherraum/Spitzboden zu Wohnraum umbaubar, Nutzfläche ca. 40,00 m²). Mundenheim Blatt 12374 4/100-Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Fl.St.Nr. 3312, Hof- und Gebäudefläche, Bayernstraße 67, zu 155 qm; Fl.St.Nr. 3312/13, Hof- und Gebäudefläche, Bayernstraße 67, zu 60 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellraum im Speicher, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11 (Speicherraum/Spitzboden zu Wohnraum umbaubar, Nutzfläche ca. 40,00 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Helmut Baade**, Dürkheimer Straße 63, 67071 Ludwigshafen, eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 3000,- EUR für Blatt 12976 und auf 3000,- EUR für Blatt 12374 festgesetzt.

Ludwigshafen, den 14. Juli 2008

- 3 K 70/07 -

Das Amtsgericht

5870.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 5432 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 16. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 210/100.000-Miteigentumsanteil an den Grundstücken Fl.St.Nr. 581/13, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Stabel-Straße 2 und 4 (228 qm); Fl.St.Nr. 581/19, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Stabel-Straße 2 und 4 (3465 qm); Fl.St.Nr. 581/23, Straße, An der Dammstraße (78 qm); zu 3771 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. II 11/1 bezeichneten Räumen (2 ZKB Wohnung Nr. 1 im 11. OG, Hausabschnitt Otto-Stabel-Straße 4, Abstellraum, Diele, Loggia, ca. 43 qm Wohnfläche, Baujahr 1971/72).

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 40.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 10. Juli 2008

- 3 K 128/07 (S) -

Das Amtsgericht

5871.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Essenheim Blatt 3705 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 20. Oktober 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Essenheim Flur 1 Flurstück 723, Hofreite im Ort, 506 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf: 346.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Wohngebäude mit Gaststätte in der Hauptstraße 21.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 23. Juni 2008

- 260 K 14/06 -

Das Amtsgericht

5872.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mainz Blatt 24873 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 11. Dezember 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 63,41/1000 an Grundstück Mainz Flur 25 Nr. 102, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 18, 395 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Dachgeschoss, Nr. 12 laut Aufteilungsplan; Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Sondernutzungsrecht am Abstellraum im Dachgeschoss/Vorderhaus, bezeichnet mit Nr. 12. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 47.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine Dreizimmerwohnung mit ca. 41 qm Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 8. Juli 2008

- 260 K 37/07 -

Das Amtsgericht

5873.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bermel Blatt 1239 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 10 Gemarkung Bermel Flur 2 Flurstück 423/1, Gebäude- und Freifläche, Seifenweg, Größe: 457 qm; lfd. Nr. 12 Gemarkung Bermel Flur 2 Flurstück 779/425, Gartenland, Seifenweg, Größe: 156 qm; **am Montag, dem 10. November 2008, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um eine nicht bebaute Freifläche am Ortsrand von Bermel. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 11.500,- EUR. Die Mindestgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Oktober 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 3. Juli 2008

- 2 K 84/06 -

Das Amtsgericht

5874.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kollig Blatt 1187 einge-

tragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Kollig Flur 11 Flurstück 14/28, Gebäude- und Freifläche, Roeser Straße 11A, Größe: 321 qm; lfd. Nr. 2/zu 1, Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Kollig Flur 11 Flurstück 14/29, Verkehrsfläche, Roeser Straße, Größe: 63 qm; **am Mittwoch, dem 12. November 2008, 11.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

1 1/2-geschossiges Einfamilienwohnhaus, Baujahr 2001-2003, Wohnfläche ca. 123,8 qm, Nutzfläche ca. 64,9 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf insgesamt 162.125,- EUR. Die Mindestgebotsgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 14. Juli 2008

- 2 K 7/07 - Das Amtsgericht

5875.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Thür Blatt 1478 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Thuer Flur 1 Flurstück 320/7, Gebäude- und Freifläche, Neustraße 26, Größe: 159 qm; **am Mittwoch, dem 5. November 2008, 11.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Voll unterkellerte Doppelhaushälfte, Baujahr 1968, Wohnfläche ca. 104 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf insgesamt 113.540,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 8. Juli 2008

- 2 K 27/08 - Das Amtsgericht

5876.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schenkelberg Blatt 729 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. November 2008, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Schenkelberg lfd. Nr. 1 Flur 8 Flurst. 21, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Heidebitz 7, 13,86 Ar (laut Gutachten bebaut mit einer Gerätehalle und einem Stall- und Scheunengebäude mit Garagenanbau). Verkehrswert: 117.000,- EUR, Zubehör: 7000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 23. Juni 2008

- 14 K 116/07 - Das Amtsgericht

5877.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung einer Gemeinschaft soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Hilscheid, eingetragen im Grundbuch von Hilscheid Blatt 1329 lfd. Nr. 3 Flur 19 Flurst. 108/1, Straße, Birkenweg, 0,08 Ar; lfd. Nr. 4 Flur 19 Flurst. 108/2, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 18, 15,50 Ar (laut Gutachten BV 3 unbaut, BV 4 bebaut mit massivem Wohnhaus); **am Donnerstag, dem 13. November 2008, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: BV 3: 40,- EUR, BV 4: 205.500,- EUR; insgesamt: 205.540,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 15. Juli 2008

- 14 K 123/07 - Das Amtsgericht

5878.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Haßloch Blatt 13520 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 1. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Gemarkung Haßloch Fl. Nr. 13973, Landwirtschaftsfläche, Am Klingelbrunnen, zu 38,81 Ar. Bei dem Grundstück soll es sich um einen Acker handeln. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 11.250,- EUR festgesetzt worden.

Neustadt an der Weinstraße, den 15. Juli 2008

- K 77/07 - Das Amtsgericht

5879.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Ellingen Blatt 617 BestVerz. Nr. 1 Flur 8 Nr. 39/35, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße 9, 6,90 Ar. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 89.500,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 3. Mai 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, 17. September 2008, 14.45 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 16. Juli 2008

- 13 K 50/07 - Das Amtsgericht

5880.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

a) Grundbuch von Heimbach Blatt 6816 BestVerz. Nr. 1 Flur 10 Nr. 1040/8, Gebäude- und Freifläche, Blocker Straße 32 D, 3,19 Ar; b) Grundbuch von Heimbach Blatt 6785 BestVerz. Nr. 17 Flur 10 Nr. 1040/10, Verkehrsfläche, Blocker Straße, 1,94 Ar; laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und 2/10-Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 220.000,- EUR, 1500,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 15. Mai 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 20. Oktober 2008, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 8. Juli 2008

- 13 K 52/07 - Das Amtsgericht

5881.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Rüscheld Blatt 892 BestVerz. lfd. Nr. 1 Flur 10 Nr. 45/1, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 7, 2,38 Ar. Laut Gutachten: zweigeschossiges Einfamilienhaus, teilunterkellert (Kriechkeller), es besteht Unterhaltungssanierung und Renovierungsbedarf. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 53.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 25. Juli 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 20. Oktober 2008, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 2. Juli 2008

- 13 K 111/07 - Das Amtsgericht

5882.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Thalhausen Blatt 946 lfd. Nr. 6 Flur 6 Nr. 13/3, Gebäude- und Freifläche, Maischeider Straße 11, 6,07 Ar. Laut Gutachten: 1-Familienhaus, ca. 126 qm Wohnfläche, es besteht ein deutlicher Unterhaltungssanierung, Wasserschaden größeren Ausmaßes, von dem die meisten Räume im Keller-, Erd- und Dachgeschoss betroffen sind. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 45.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 5. September 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 20. Oktober 2008, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 2. Juli 2008

- 13 K 124/07 - Das Amtsgericht

5883.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Giershofen Blatt 1015 BV Nr. 1 Flur 9 Nr. 49/1, Verkehrsfläche, Bochowstraße, 0,12 Ar; BV Nr. 2 Flur 9 Nr. 50/3, Verkehrsfläche, Bochowstraße, 0,18 Ar; BV Nr. 3 Flur 9 Nr. 50/5, Gebäude- und Freifläche, Bochowstraße 59, 2,99 Ar. Laut Gutachten: 1-Familienwohnhaus, unterkellert mit angebauter Garage, Wohnfläche ca. 140 qm. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 700,- EUR, 1000,- EUR, 43.900,- EUR, insgesamt: 45.600,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 11. Februar 2008 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 17. Oktober 2008, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 126.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 2. Juli 2008

- 13 K 134/07 - Das Amtsgericht

5884.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Puderbach Blatt 2133 BestVerz. Nr. 1 Flur 6 Nr. 163/5, Gebäude- und Freifläche, Luisenstraße 7, 5,68 Ar; laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienwohnhaus mit integrierter Garage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 67.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 31. Oktober 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, 17. September 2008, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 16. Juli 2008

- 13 K 149/07 - Das Amtsgericht

5885.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Obermoschel Blatt 1502 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 16. Oktober 2008, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 166,81/10.000 an Grundstück Obermoschel Fl.St. 268/7, Gebäude- und Freifläche, Baumgartenstraße 2, 4, 6, 8, 10, 3199 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst dazugehörigem Kellerraum K-32 im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 32; Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz Nr. 32. 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Grundstück Gemarkung Obermoschel Pl.Nr. 268/2. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 40.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Beschlagnahme: 2. August 2005

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 29. Mai 2008

- 2 K 71/05 - Das Amtsgericht

5886.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Miteigentumsgrundbuch von Rockenhausen Blatt 3627 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 16. Oktober 2008, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 1/3 an Grundstück Rockenhausen Flst.Nr. 886/198, Gebäude- und Freifläche, Goldgraben 60, 227 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 69.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Beschlagnahme: 8. Februar 2006

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 21. Mai 2008

- 1 K 12/06 - Das Amtsgericht

5887.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Eisenberg Blatt 3907 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 15. Oktober 2008, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 82,43/10.000 an Grundstück Eisenberg Flst.Nr. 1897/3, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, 4254 qm; Eisenberg Flst.Nr. 1897/13, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, 2547 qm; Eisenberg Flst.Nr. 1897/35, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, 243 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11 im Haus A samt Kellerraum AK 11. Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. TG 14 bezeichneten Stellplatz in der Tiefgarage. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 28.000,- EUR.

Beschlagnahme: 25. Oktober 2007

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 15. April 2008

- 1 K 124/07 - Das Amtsgericht

5888.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirchheimbolanden Blatt 2934 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 17. Oktober 2008, um 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 55/834 an dem Grundstück Kirchheimbolanden Fl.St. 2117/5, Bauplatz, Am Ziegelwoog, 1106 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; Sondernutzungsrecht an KFZ-Stellplatz Nr. 3. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 55.000,- EUR; Hälfteanteile jeweils: 27.500,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Beschlagnahme: 1. Juni 2007

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 13. Juni 2008

- 2 K 111/07 - Das Amtsgericht

5889.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Engeln Blatt 966 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 13. Oktober 2008, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 27, versteigert werden.

Engeln Flur 2 Nr. 47/2, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 23, 1712 m². Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 162.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals die **Eheleute Nikolaus und Irina Wenz** eingetragen.

Sinzig, den 10. Juli 2008

- 6 K 21/07 - Das Amtsgericht

5890.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sinzig Blatt 8651 einge-

tragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 8. Oktober 2008, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Sinzig Flur 10 Nr. 791/1, Gebäude- und Freifläche, Privatweg 31, 542 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 268.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals zu je 1/2-Anteil die **Eheleute Dietmar und Christel Nigbur** in Sinzig eingetragen.

Sinzig, den 4. Juli 2008

- 6 K 42/07 - Das Amtsgericht

5891.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll ein ideeller 1/2-Anteil der im Grundbuch von Oberwinter Blatt 3160 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 6. Oktober 2008, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 27, versteigert werden.

1) Oberwinter Flur 9 Nr. 79/7, Hof- und Gebäudefläche, Hardtweg 9, 5,47 Ar; 2) Oberwinter Flur 9 Nr. 81/2, GF, Hardtweg 9, 1,43 Ar; 3) Oberwinter Flur 9 Nr. 79/1, Erholungsfläche, auf der Bleichkaul, 1,47 Ar; 4) Oberwinter Flur 9 Nr. 81/1, Erholungsfläche, auf der Bleichkaul, 1,32 Ar; 5) Oberwinter Flur 9 Nr. 78/1, Erholungsfläche, Auf der Bleichkaul, 4,41 Ar. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1. auf: 46.000,- EUR; zu 2. auf: 34.000,- EUR; zu 3. auf: 2100,- EUR; zu 4. auf 1900,- EUR; zu 5. auf: 5700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Miteigentümer zu 1/2-Anteil war damals **Herr Antonio Langone** eingetragen.

Sinzig, den 2. Juli 2008

- 6 K 4/08 - Das Amtsgericht

5892.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Morshausen Blatt 973 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 6 Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 3, 778 qm; **am Montag, dem 10. November 2008, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Grundstück, welches mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus bebaut ist. Baujahr 1995. Auf dem Grundstück befinden sich 2 Stellplätze und Garagenplätze. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 148.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem vorherigen Termin wurde bereits der Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze versagt, § 74 a ZVG.

St. Goar, den 18. Juli 2008

- 1 K 34/06 - Das Amtsgericht

5893.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Patersberg Blatt 585 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück lfd. Nr. 2 Flur 4 Flurstück 61/2, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche,

Bendergasse 44, 511 qm; **am Montag, dem 13. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem historischen Fachwerkhaus sowie einem Seitengebäude. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 54.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem vorherigen Termin ist der Zuschlag bereits aufgrund Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden, § 85 a ZVG.

St. Goar, den 15. Juli 2008

- 1 K 2/07 -

Das Amtsgericht

5894.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pfalzfeld Blatt 1102 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 14 Flurstück 299/2, Gebäude- und Freifläche, Am Scheid 5, 687 qm; **am Montag, dem 20. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit Garage im Neubaugebiet von Pfalzfeld. Das Gebäude ist bezugsfertig, es sind jedoch Restbauarbeiten zu leisten. Baujahr vermutlich 2005. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 145.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 17. Juli 2008

- 1 K 20/07 -

Das Amtsgericht

5895.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Meudt Blatt 1372 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. September 2008, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Meudt lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 134/1, Gebäude- und Freifläche, Steilweg 1, 357 m²; lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 134/2, Gebäude- und Freifläche, Steilweg 1, 217 m². Zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 1) 68.000,- EUR; 2) 5800,- EUR. In einem Vortermin ist der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. August 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 21. Juli 2008

- 12 K 114/07 -

Das Amtsgericht

5896.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Salzburg Blatt 670 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 12. November 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Salzburg lfd. Nr. 1 Flur 20, Parkplatz, Waldstraße, 336 m²; lfd. Nr. 2 Flur 1 Nr. 112, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 3, 2459 m². Flur 1 Nr. 20 ist ein unbebautes, mit Pflasterung befestigtes Park-

platzgrundstück. Flur 1 Nr. 112 ist ein mit Hotel- und Gaststättenbetrieb nebst Betriebsinhaberwohnung und weiteren Nebenanlagen bebautes Grundstück.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: Grundstück Flur 1 Nr. 20: 20.000,- EUR; Grundstück Flur 1 Nr. 112: 245.000,- EUR; zuzüglich Wert des Zubehör: 17.850,- EUR; Summe: 282.850,- EUR. Im Termin am 21. Mai 2008 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 1. Juli 2008

- 13 K 22/07 -

Das Amtsgericht

5897.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Seck Blatt 1242 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. September 2008, 10.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Seck lfd. Nr. 1 Flur 8 Nr. 68, Grünanlage, Stift, 162 m²; lfd. Nr. 2 Flur 8 Nr. 482/60, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 22, 505 m². Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist unbebaut und schließt direkt an das mit einem 2-geschossigen Wohnhaus bebaute Grundstück lfd. Nr. 2 an (ehemalige Nutzung als Backstube mit Ladenlokal und Wohnbereich).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: Grundstück Flur 8 Nr. 68: 1555,- EUR; Grundstück Flur 8 Nr. 482/60: 65.000,- EUR; Zubehör: 1000,- EUR; Summe: 67.555,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 18. Juli 2008

- 13 K 59/07 -

Das Amtsgericht

5898.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Manderscheid Blatt 2146 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 23. September 2008, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 238, Gebäude- und Freifläche, Am hohlen Weg 19, 6,40 Ar (Zweifamilienwohnhaus). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf: 162.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. November 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Reinhold Gerhard Kaiser**, Dorfstraße 12, 27404 Elsdorf, im Grundbuch eingetragen.

Wittlich, den 5. Juni 2008

- 12 K 40/05 -

Das Amtsgericht

5899.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Pohlbach Blatt 1110 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 30. September 2008, um 8.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 9 Nr. 11/1, Erholungsfläche, In der Hiehl, 0,20 Ar. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Reinhold Meurer**, Poststraße 8a, 54470 Bernkastel-Kues, im Grundbuch eingetragen.

Wittlich, den 30. Juni 2008

- 12 K 6/08 -

Das Amtsgericht

5900.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Monzernheim Blatt 948 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. September 2008, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück der Gemarkung Monzernheim Flur 1 Flurstück 488, Gebäude- und Freifläche, Heinz-Geil-Straße 5, 5A, 511 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Doppelhaushälfte nebst Kellerräumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 1. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Laut Gutachten bebaut mit einer unterkellerten Doppelhaushälfte bestehend aus Hauswirtschaftsraum, Büro, Hobbyraum mit Sauna und Flur im Kellergeschoss, Wohnzimmer, Esszimmer, Küche, Gäste-WC, Diele und Terrasse im Erdgeschoss, drei Zimmern, Bad und Flur im Dachgeschoss sowie einem Aufenthaltsraum im Spitzboden mit einer Wohnfläche von insgesamt 130 qm, Baujahr 1999. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 151.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12. April 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 16. Juli 2008

- 15 K 8/2007 -

Das Amtsgericht

5901.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms Blatt 12932 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 15. September 2008, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 317, 3. Stock, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 613,712/10.000 an Grundstück Gemarkung Worms Flur 8 Flurstück 373/3, Gebäude- und Freifläche, Renzstraße 2, 578 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 im 2. Obergeschoss und Kellerraum Nr. 8 im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8. Laut Gutachten handelt es sich um eine ca. 80 qm große Wohnung (3 Zimmer, Flur, Küche, Bad und zwei Balkone) in einem fünfgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus aus dem Baujahr 1967. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 45.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 3. September 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 16. Juli 2008

- 17 K 33/2007 -

Das Amtsgericht

5902.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Worms Blatt 17938 nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 18. September 2008, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock versteigert werden.

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Worms Flur 10 Flurstück 192, Gebäude- und Freifläche, Dirolfstraße 41, 138 qm. Laut Gutachten handelt es sich um ein Zweifamilienhaus mit Garage aus dem Baujahr 1905. Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 133.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 16. Juli 2008

- 17 K 42/2007 - Das Amtsgericht

5903.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch, Wohnungsbuch, von Niederauerbach Blatt 2919 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 14. Oktober 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Niederauerbach Flurstück 2345/3, Erholungsfläche auf dem Scheiderberg, zu 2690 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Dachgeschoss; Sondernutzungsrechte an Terrasse und Grundstücksfläche; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2919 und Blatt 2920); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsverbot: Zustimmung durch den anderen Wohnungseigentümer; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad der Seitenlinie; Veräußerungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Insolvenzverwalter.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 176.500,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 14. Juli 2008

- K 70/05 - Das Amtsgericht

5904.

Bezüglich des im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 8571 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundbesitzes, welcher **am Dienstag, dem 5. August 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden soll; Gemarkung Zweibrücken 134/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück 2013/3, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 12, zu 756 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 laut Aufteilungsplan; wird darauf hingewiesen, dass: Im Termin vom 8. April 2007 der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden war.

Zweibrücken, den 15. Juli 2008

- K 29/07 - Das Amtsgericht

5905.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 8194 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 25. November 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 146/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Zweibrücken Flurstück 1494/4, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 12, zu 325 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im III. Stock und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 8189 bis Blatt 8194); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und 2. Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. August 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 57.000,- EUR. Im Termin vom 15. Juli 2008 war der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 15. Juli 2008

- K 44/07 - Das Amtsgericht

5906.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Althornbach Blatt 874 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 29. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Althornbach Flurstück 48/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 22, zu 140 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. August 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 103.000,- EUR. Im Termin vom 2. Juli 2008 war der Zuschlag bereits gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 3. Juli 2008

- K 48/07 - Das Amtsgericht

5907.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederauerbach Blatt 1518 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 14. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Jeweils Gemarkung Mittelbach a) Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche, an der alten Friedhofstraße, zu 70 m²; b) Flurstück 51/1, Gebäude- und Freifläche, alte Friedhofstraße, zu 190 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt: zu a) auf 48.000,- EUR; zu b) auf 12.500,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 14. Juli 2008

- K 67/07 - Das Amtsgericht